

# BANK=ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXVI. Jahrgang.

Berlin, 1. Dezember 1926.

Nummer 5.

## Inhalts-Verzeichnis.

Zur Organisation und Politik des deutschen Bankwesens. Vortrag, gehalten am 26. November 1926 im Institut für Wirtschaftswissenschaft — Universität Frankfurt a. Main (Abteilung für Bankwesen und Finanzierung). Von Geh. Justizrat Prof. Dr. jur. Riesser, Dr. rer. pol. h. c.

„Rationalisierung der Bankbetriebe.“ Einige kritische Bemerkungen vom Standpunkte des Privatbankiers. Von Kommerzienrat Dr. Richard Kohn, Nürnberg.

Bilanz und Einziehung von Aktien aus dem Gewinn unter besonderer Berücksichtigung der Vorratsaktien. Von Dr. J. Fritz, Privatdozent an der Universität Frankfurt.

Reparationsagent und Transfer.

Von Prof. Dr. Robert Liefmann, Freiburg i. Br. Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten. Bücherbesprechungen. Gerichtliche Entscheidungen. Zeppelin-Eckener-Spende des deutschen Volkes. An die deutsche Wirtschaft!

## Zur Organisation und Politik des deutschen Bankwesens.

Vortrag gehalten am 26. November 1926 im Institut für Wirtschaftswissenschaft — Universität Frankfurt a. M. (Abteilung für Bankwesen und Finanzierung)

von

Geh. Justizrat Prof. Dr. jur. Riesser, Dr. rer. pol. h. c.

Die deutschen Kreditbanken sind verhältnismäßig junge Gebilde. Die älteste ist der A. Schaaffhausen'sche Bankverein vom Jahre 1848; es folgt im Jahre 1851 die Disconto-Gesellschaft, zunächst aber nur als Kreditvereinigung (erst 1856 in heutiger Rechtsform); im Jahre 1853 die Bank für Handel und Industrie, im Jahre 1856 die Mitteldeutsche Kreditbank, die jedoch zunächst Notenbank war, und die Berliner Handels-Gesellschaft. Die große Mehrzahl der deutschen Kreditbanken wurde weit später gegründet: im Jahre 1870 die Deutsche Bank und dann die übrigen deutschen Privatkreditbanken in geringerem oder größerem Abstand.

Das Kreditbankgewerbe befand sich in der Epoche bis zum Ausbruch des Weltkrieges im wesentlichen in privater Hand; es bestand jedoch schon vor 1870 eine größere, aber im Vergleich zum Privatbankgewerbe, also relativ, nicht erhebliche Anzahl von Notenbanken, Landschaften, Stadtbanken und anderen öffentlichen und halb-öffentlichen Bankbetrieben und außerdem private Kreditgenossenschaften. Die Kreditbanken hatten alle Aufgaben, soweit diese nicht den Spezialbanken, wie Notenbanken, Landschaften oder den privaten Hypothekenbanken und Kreditgenossenschaften oblagen, gleichzeitig zu erfüllen, welche in England den reinen Depositenbanken zusammen mit den merchant bankers, den Kolonialbanken, den Billbrokern und Stockbrokern oblagen. Sie hatten schon 1873 und 1901 große Krisen durchzumachen, denen die Weltkrise von 1914 folgte, standen aber stets der heranwachsenden Industrie und dem Handel, namentlich dem Einfuhr- und Ausfuhrhandel, zur Verfügung und versuchten, allgemeine Grundsätze über den industriellen, kommerziellen und gewerblichen Kredit zu entwickeln.

Im Laufe der Zeit erfolgten starke Verschiebungen zwischen Großbanken und Provinzbankiers durch die Konzentrationsbewegung, aus dieser und anderen Ursachen aber auch, schon in der ersten Zeit und dann wachsend, erhebliche Beeinträchtigungen der selbständigen Provinzbanken und der Privatbankiers, deren Schwächung die Quellen der eigenen Kraft der Banken verstopft und diejenigen Kreise an Zahl und Kraft schädigt, welche infolge

ihrer intimen Verbindung mit der Bevölkerung und ihrer Vertrauensstellung die von den Banken emittierten Werte in die kleinsten Kanäle leiten können. Nicht zum mindesten durch die bankmäßige Entwicklung der öffentlichen Sparkassen erfolgten in steigendem Maße solche Beeinträchtigungen der Privatbankiers. Diese Beeinträchtigungen erfolgten mit großer Schärfe sowohl zu Lasten der Privatbanken wie der Privatbankiers infolge des den Sparkassen seit 1909 gestatteten Uebergangs zum Scheck- und Kontokorrentverkehr. Lebhaftige Klagen über diese Konkurrenz wurden insbesondere auf dem Münchener Bankiertage von 1912 aus dem Kreise der Provinzbankiers laut bei Erörterung des Themas „Stellung und Aufgaben der Privatbankiers im heutigen Wirtschaftsleben“<sup>1)</sup>. Im großen und ganzen boten jedoch Deutschlands Industrie, Handel, Gewerbe und Schifffahrt noch bei Ausbruch des Weltkrieges das Bild einer starken und stolzen Entwicklung, ungeachtet größerer und kleinerer Ausstellungen an der Politik der Banken.

Die bereits vor dem Ausbruch des Krieges an der Geschäftspolitik der Banken vielfach geübte Kritik spiegelt auf der anderen Seite deutlich die bei Kriegsausbruch noch vorhanden gewesene günstige Lage des deutschen Geld- und Kapitalmarktes insofern wieder, als diese Kritik sich namentlich richtete gegen:

1. die angebliche Ueberschwemmung mit Auslandswerten, während tatsächlich<sup>2)</sup> die Neuanlagen deutschen Kapitals in Auslandswerten in den Jahren 1906—1910, wo die meisten Kritiken ergingen, um ungefähr  $\frac{1}{3}$  niedriger waren als in dem vorhergegangenen Jahrfünft;
2. dagegen, „daß der Industrie ein zu weitgehender Kredit gewährt“, daß ihr der Kredit geradezu „nachgeworfen“ werde, und zwar so, daß ihr seitens der Kreditbanken nicht bloß für den seitherigen Betrieb, sondern auch zur Erweiterung ihrer Anlagen Gelder vorgeschossen würden, und daß die Industrie dadurch „zu einer ungesunden Expansion verleitet worden sei“<sup>3)</sup>.

Diese Kritik wurde wiederholt und verschärft in den Verhandlungen der Bank-Enquete von 1908/09

<sup>1)</sup> Verhandlungen S. 65, 66.

<sup>2)</sup> Vgl. dazu Helfferich im Bank-Archiv vom 15. April 1911 S. 211.

<sup>3)</sup> So formuliert bei Waldemar Mueller im Bank-Archiv vom 1. Januar 1909 S. 100; vgl. auch die anschließenden Ausführungen desselben Verfassers.



und dort verbunden mit einer jetzt als völlig veraltet zu betrachtenden Kritik an dem deutschen gemischten Banksystem<sup>4)</sup>. Gleichzeitig, d. h. vor, in und nach dem Jahre 1908, setzten auch energische Bestrebungen der Reichsbank ein zur Verstärkung der Liquidität des privaten Bankgewerbes. Nicht unwichtig und nicht uninteressant dürfte aber auch in diesem Zusammenhang der Hinweis sein, daß wesentlich infolge dieser Bestrebungen, die auch zum Beschluß einer Reihe von Banken führte, ohne gesetzlichen Zwang Zweimonatsbilanzen zu publizieren, was die Kritik besonders lebhaft gewünscht hatte, Ende 1912 unter Führung der Vereinigung von Berliner Banken und Bankiers in einer durch eine feierliche Ansprache des Reichsbankpräsidenten Havenstein eingeleiteten Versammlung der Zusammenschluß einer Anzahl örtlicher Bankvereinigungen zu dem System der Berliner Allgemeinen Abmachungen zwecks Vereinbarung von Bankkonditionen erfolgt ist. Die Reichsbank ging bei dem Wunsche nach einem solchen Zusammenschluß von dem Interesse aus, welches die Gesamtwirtschaft und das Gemeinwohl an einer Reihe der dort eingegangenen Bindungen hatte, und diese Anschauung läßt das Fortbestehen jener Zusammenschlüsse auch heute noch im gesamtwirtschaftlichen Interesse wichtig erscheinen<sup>5)</sup>.

Die Gefahr einer Schleuderkonkurrenz auf dem Gebiete der bankgewerblichen Konditionen war und ist, wie damals richtig hervorgehoben wurde, eine Gefahr auch für die Interessen des Gemeinwohls.

Der Ausbruch des Krieges rief in der deutschen Finanzwirtschaft durchaus nicht das Bild hervor, welches der nationalistische französische Wirtschaftler André Sayous dahin prophezeit und gewünscht hatte, daß „eine nicht einmal schwere Panik fast die gesamte deutsche Bankwelt zur Zahlungseinstellung nötigen“ würde. Das Gegenteil trat ein, die mit dem Ausbruch des Weltkrieges naturgemäß verbundene Krise wurde, dank der festen Haltung der Reichsbank und der deutschen Bankwelt, rasch und ohne jede Zahlungseinstellung von der Bankwelt überwunden, ein allgemeines Moratorium und der Banknoten-Zwangskurs wurden nicht verfügt, die Publizität der Reichsbank fortgesetzt, die neben den Darlehnskassen vorsorglich errichteten Kriegskreditkassen wurden nur in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen.

Während des Krieges trat natürlich die normale Betätigung der Banken hinter der Aufgabe der Finanzierung des öffentlichen Bedarfs fast ganz zurück, die Struktur des Bank- und Kreditgewerbes aber, d. h. die Zahl der Betriebe und deren Verteilung zwischen öffentlichen und privaten Banken erlitt während der Kriegszeit nur unwesentliche Änderungen.

Solche Strukturänderungen traten erst in der furchtbaren Inflationszeit ein (vom Kriegsende bis zur

endgültigen Stabilisierung von August 1924 — Londoner Abkommen) durch Gründung

- a) einer Fülle von neuen privaten Banken und Bankgeschäften, die allerdings zum großen Teil nach Beendigung der Inflation wieder verschwanden und von zahlreichen
- b) Stadt- und Kreisbanken, die vielfach jahrelang unter stillschweigender Duldung, aber ohne die erforderliche Genehmigung der staatlichen Behörden tätig waren; ferner
- c) durch offene oder hinter den Kulissen erfolgende staatliche Förderung einer bankmäßigen Entwicklung der öffentlichen Sparkassen, insbesondere in Preußen durch Erlaß des Ministers des Innern vom 15. 4. 1921<sup>6)</sup>, der eine Reihe von noch bestehenden Beschränkungen, sowohl im Kontokorrentverkehr der Sparkassen, wie auf anderen Gebieten beseitigte.

Uebrigens erfolgte eine weitere erhebliche Bevorzugung der Sparkassen durch Körperschaftsteuer-Befreiung der sogenannten sparkasseneigenen Geschäfte, deren Kreis bereits in den Ausführungsbestimmungen zum Körperschaftsteuergesetz vom 8. April 1922 sehr weit gezogen wurde, insbesondere des Scheck-, Giro- und Depositenverkehrs sowie des Kontokorrentverkehrs ohne Krediteinräumung. Das heutige Bestreben der Sparkassen geht dahin, auch den Kontokorrentverkehr mit Krediteinräumung von der Körperschaftsteuer befreit zu sehen, andere Wünsche gehen noch darüber hinaus.

Außerdem wurden damals auch Sparkassen und öffentliche Banken durch Reichszuschüsse zu ihren Verwaltungskosten begünstigt (vgl. § 52a des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 in der Fassung vom 23. Juni 1923 [RGBl. 1923 I S. 483]).

Hier ist dann auch zu erwähnen die Entwicklung der Girozentralen, welche ursprünglich lediglich zur Ausgleichung kommunaler Kredit- und Anlagebedürfnisse und zur Pflege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bestimmt waren, zu öffentlich-rechtlichen Großbanken.

In bezug auf die Kreditpolitik des deutschen Bankgewerbes ist zunächst folgendes zu sagen:

Die Anlagen der Banken und Bankiers in der Inflationszeit bestanden zum großen Teil in angekauften Reichsschatzwechseln, im übrigen in Krediten an die Wirtschaft, an beiden Anlagen entstanden dem Bankgewerbe schwere Verluste infolge der Geldentwertung. In der Anlage zum Geschäftsbericht des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes für 1923<sup>7)</sup> konnte aber festgestellt werden, daß Deutschlands Industrie und Handel wesentlich mit Hilfe des Bankgewerbes „unmittelbar nach dem Kriege in der Lage gewesen ist, ihre Substanz nicht nur zu erhalten, sondern in beträchtlichem Maße zu vermehren“. Es solle der Industrie kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß sie nach dem Kriege verhältnismäßig schnell dazu übergegangen sei, sich ganz auf Sachwerte umzustellen, sowie hohe Bankschulden einzugehen und dann durch Rückzahlung der Bankschulden zu dem inzwischen gesunkenen Markwert einen entsprechenden Nutzen aus der Markentwertung zu ziehen. Vielleicht, so wird an der zitierten Stelle des Bank-Archivs ausgeführt, habe dies Verfahren sogar dazu beigetragen, die unmittelbaren Nachwirkungen von Krieg und Revolution weniger verhängnisvoll zu gestalten. Für das Bankgewerbe sei es aber mit dem Augenblick, wo die Markentwertung durch den Ruhreinbruch (Januar 1923) und unsere Abwehrmaßnahmen ein immer rasenderes Tempo einschlug, zur absoluten Unmöglichkeit geworden, ohne wirtschaftlichen Selbstmord zu begehen, die Kreditbedürfnisse der In-

<sup>4)</sup> Die Behauptung, daß die Tendenz der deutschen Privatbanken vor dem Kriege dahin gegangen sei, „sich mehr dem Typus der englischen Depositenbanken zu nähern“ („Die Zukunft des Bankgewerbes“, Magazin der Wirtschaft vom 17. September 1925), ist unrichtig und findet in den Tatsachen, da nur vereinzelte Stimmen sich dafür erhoben, und in den Erklärungen der Bankenvertreter in der Bank-Enquete von 1908/1909 keine Bestätigung. Umgekehrt bestand in England vor dem Kriege vielfach eine lebhaftere Neigung, sich dem deutschen gemischten System anzunähern (vgl. Riesser, „Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration, im Zusammenhang mit der Entwicklung der Gesamtwirtschaft in Deutschland“, 4. Auflage, Jena 1912, Gustav Fischer, S. 437. Ueber die schweren Mängel des englischen Systems vgl. eod. 444—447).

<sup>5)</sup> Vgl. hierzu Bank-Archiv vom 1. September 1924 S. 336.

<sup>6)</sup> Vgl. Bank-Archiv vom 1. Mai 1921 S. 226.

<sup>7)</sup> Vgl. Bank-Archiv vom 20. Dezember 1923 S. 56.



dustrie noch weiter zu Bedingungen zu decken, die auch nur annähernd den Anforderungen der Industrie entsprachen, zumal immer mehr eigenes Kapital in die Debitoren gesteckt werden mußte, da die Angst der Bevölkerung vor weiterer Geldentwertung zu einem unaufhaltsamen Abzug von Kreditoren und Depositen führte.

Kennzeichnend aber ist, daß, als die Banken im Sommer 1923, also vielleicht etwas spät, die für sie überaus schlimmen Entwertungsfolgen ihrer Papiermarkkreditgewährung erkannten und zu Schutzmaßnahmen, die sich später immer noch als völlig unzureichend erwiesen, durch Geldentwertungs-Risikozuschläge in ihren Kreditbedingungen schritten, sofort eine Interpellation Bruhn und Genossen im Reichstag, in völliger Verkenntung der Sachlage, Maßnahmen gegen die Kreditdrosselung seitens der Banken forderte.

Vielleicht wäre es besser gewesen, wenn von den Banken die Plötzlichkeit und Schärfe dieser zweifellos als Notstandsmaßnahmen anzusehenden Maßregeln einerseits durch vorbereitende öffentliche Darlegungen gemildert und sie, wenn möglich, auch in den Mitteilungen über die erfolgten Beschlüsse begründet worden wären, um ihnen auch formell den Charakter willkürlicher Maßnahmen zu nehmen, den sie in der Tat nicht hatten und nicht haben sollten.

Die in der Öffentlichkeit an der heutigen Politik der Banken geübte Kritik steht zu der Vorkriegskritik insofern in ausgesprochenem Gegensatz, als den Banken nunmehr zur Last gelegt wird, daß sie in der Krediteinräumung zu zurückhaltend seien und zu schwere Bedingungen stellten. Diese Richtung der Kritik erklärt sich ohne weiteres aus der Notlage der Wirtschaft; immerhin liegt ein großer Beweis des Vertrauens in die Solidität der Geschäftspolitik der Banken darin, daß die umgekehrte Sorge um die Sicherheit der DepONENTEN, die früher mit Recht im Vordergrund aller Erwägungen, Mahnungen und Maßnahmen stand, die maßgebenden Instanzen heute überhaupt nicht mehr zu bedrücken scheint und man diese Sorge ruhig den Bankleitungen überläßt. Im einzelnen gruppieren sich die Vorwürfe gegen die Banken wie folgt:

Die Vorwürfe wegen ungenügender Kreditgewährung, die bis zum Vorwurf der „Kreditdrosselung“ gingen, wurden insbesondere laut, als die Reichsbank im Frühjahr 1924 zu den bekannten Restriktionen der Wechseldiskontierung schritt, die notwendig auch auf die Kreditgewährung der privaten Banken zurückwirken mußten und auch zurückwirken sollten. Seit der Aufhebung der Restriktionsmaßnahmen der Reichsbank und mit der zunehmenden Kapitalneubildung sind diese Klagen nahezu verstummt. Es darf darauf hingewiesen werden, daß das inzwischen erfolgte erhebliche Wiederauwachen der Kreditoren ohne jeden Zweifel wesentlich gerade durch die vorsichtige und stetige Geschäftspolitik der Banken verursacht ist, und daß es notwendig war, daß die Banken, ungeachtet aller Vorhaltungen, die bis zum Vorwurf des „Mangels an Wagemut“, der „Scheu vor Verantwortung“, der „Unfähigkeit“ und der „Kredit-Balkanisierung“ gingen, den „Mut der Impopularität“ besaßen und behielten.

Der zweite Vorwurf ging dahin, die Kreditbanken hätten nicht genügend Kleinkredite gegeben. Demgegenüber ist zu betonen, daß die Sparkassen und Girokassen durch ihren Uebergang zur bankmäßigen Kreditgewährung den Provinzbanken und Provinzbankiers, was erst später sich voll auswirken wird, selbst einen großen Teil der Mittelstandskundschaft weggenommen haben, der früher von diesen Gruppen des privaten Bankgewerbes mit Kredit versorgt wurde, daß aber gleichwohl auch heute noch nach zuverlässiger Schätzung fast 50 pCt. aller in Deutschland gewährten Kleinkredite von privaten Banken und Bankfirmen — Genossenschaften nicht eingerechnet — gegeben werden.

Umgekehrt sind auch von Sparkassen und Kommunalbanken, entgegen ihrer Zweckbestimmung, in beträcht-

lichem Umfange — genauere statistische Ziffern waren leider nicht zu erhalten — Großkredite, also Kredite über 50 000 RM, gewährt worden, was bei Zusammenbrüchen dieser Institute zu lebhaften Beschwerden auch in den Stadtparlamenten Anlaß gegeben hat.

Daß unter den heutigen Verhältnissen mit der Kreditgewährung an die Mittel- und Kleinindustrie Gefahren verbunden sind, ist selbstverständlich für alle Arten von Kreditinstituten. Diese Gefahren können nicht vermieden, müssen aber durch eine solide Sicherungspolitik und Auslese beschränkt werden. Der Bedarf dieser Industriezweige richtet sich übrigens heute weniger auf kurzfristigen Kontokorrent-Kredit als auf langfristigen Realkredit. Schwierigkeiten in der Organisation dieser Kredite ließen aber in der verhältnismäßigen Größe der Zahl solcher Betriebe, die heute nicht oder nicht mehr oder noch nicht wieder als lebensfähig angesehen werden können.

Was die Klagen über zu hohe und schwere Kreditbedingungen angeht, so darf auf die ständige Senkung dieser Bedingungen seit Beendigung der Inflationszeit hingewiesen werden.

Sollzinsen und Provision betragen bei der Berliner Stempelvereinigung in den ersten Monaten 1924 zusammen	20 pCt.
Ende 1924 zusammen	16,5 pCt.
Ende 1925 zusammen	13,4 pCt.
Heute zusammen	9 pCt.
Die Spanne zwischen diesen Sätzen und den Habenzinsen für tägliches Geld betrug Anfang 1924	14 pCt.
Sie beträgt jetzt	6-5½ pCt.

Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die den Banken als tägliches Geld überlassenen Beträge sich unter dem Gesichtspunkte der Liquidität überwiegend nicht zur Anlage in Kontokorrentkrediten eignen. Es muß also der Satz für Monatsgeld mit dem Satz für Zins und Provision im Kontokorrentkredit verglichen werden. Bei diesem Vergleich beträgt die Zinsspanne nur 4½ pCt.

In der Provinz ist die Kreditprovision etwas höher als in Berlin, so daß dort der Satz für Sollzinsen und Provision vielfach noch 10-10½ pCt. (statt 9 pCt.) beträgt, während dafür auch die Habenzinsen vielfach höher als die Berliner Sätze sind.

Es ist aber noch zu betonen, daß die Verzinsung für erstklassige Hypothekendarlehen 8 pCt. beträgt. Für die Bank und den Bankier bedeutet es also einen Unterschied von nur 1-1½ pCt., wenn er das Risiko der Gewährung weiterer Kontokorrentkredite trägt, statt das Geld einfach in Pfandbriefen oder ähnlichen Werten anzulegen.

Vor dem Kriege betrug der Zinssatz für solche Wertpapiere 4 pCt., die Verzinsung von Kontokorrentkrediten inklusive Provision im Jahr 7-8 pCt. Es war also — entgegen anderweiten unfundierten Behauptungen — die Spannung zwischen dem Zinssatz für festverzinsliche Werte und demjenigen für Kontokorrentkredite vor dem Kriege wesentlich höher als jetzt, obwohl das mit der Gewährung von Kontokorrentkrediten verbundene Risiko heute ohne Zweifel gegenüber der Zeit vor dem Kriege erheblich gewachsen ist.

Es sollte aber auch bei den Beschwerden über die Höhe der Konditionen nicht vergessen werden, daß das Bestreben der Banken, den Abbau der Zins- und Provisionsbedingungen zu beschleunigen, in der Zeit seit Beendigung der Inflation durch eine Reihe von Ursachen zeitweise gehemmt worden ist.

Einmal durch die unverhältnismäßig großen Geschäftskosten, deren Verminderung durch Rationalisierungsmaßnahmen im inneren Betrieb (Einführung von Maschinen, Abbau von Personal, technische Verbesserung



des Effektenverkehrs [Sammeldepot, Effekten giroverkehr] u. a. m.) angestrebt worden ist und weiter angestrebt werden muß, der Abbau von Personal freilich nur, soweit er unumgänglich notwendig ist;

daß ferner die Banken mit einer Fülle unproduktiver Arbeiten für öffentliche Zwecke belastet wurden, in letzter Zeit u. a. auch durch das Anleiheablösungsgesetz, verbunden mit der Prüfung und Bescheinigung des Altbesitzes an Anleihen des Reichs, der Länder und der Gemeinden — Aufgaben, die privatwirtschaftlich unkostenerhöhend und volkswirtschaftlich schädlich gewirkt haben.

Es kommt aber auch in Betracht die mangelnde Rentabilität anderer Geschäftszweige neben dem Zins- und Kontokorrentgeschäft. Insbesondere war das Effekengeschäft bis Ende 1925 verlustbringend; erst das laufende Jahr scheint hierin eine Besserung gebracht zu haben, aber wohl meist durch Vorgänge, die kaum als dauernde und sicher nicht als von Rückschlägen geschützte angesehen werden können.

Endlich ist unter den Hemmungen, welche einem raschen Konditionenabbau entgegenstanden, die gewaltige Zahl der konkurrierenden Bank- und Kreditunternehmungen öffentlicher, halböffentlicher und privater Art zu erwähnen, angesichts deren es — wie nebenbei bemerkt sei — noch mehr wie vor dem Kriege<sup>\*)</sup> unhaltbar ist, die deutschen Privatbanken als „Leiter der Deutschen Volkswirtschaft“ zu bezeichnen und ihnen ein „Monopol“ für die Kreditgewährung anzudichten. Immerhin ist in dem Referat, welches Oscar Wassermann auf dem VI. Allgemeinen Deutschen Bankiertag vom 15. und 16. September 1925 zu Berlin erstattete (s. auch Bank-Archiv vom 15. März 1926 S. 242) festgestellt worden, daß seit der Stabilisierung allein von den vier sogenannten D.-Banken zusammen 216 Filialen und Depositenkassen eingezogen worden sind, und es kann angenommen werden, daß auch die anderen Berliner Banken und die Provinzbanken mit dezentralisiertem Geschäftsbetrieb, ungeachtet aller Konkurrenz der öffentlichen und halböffentlichen Bank- und Kreditunternehmungen, ähnliche Maßnahmen getroffen haben. Es sind aber auch die Schwierigkeiten und Bedenken nicht zu vergessen, welche solchen im Interesse der Herabsetzung der Generalunkosten bestimmten Abbaumaßnahmen entgegenstehen. Die Einziehung von Filialen trägt vielfach zur Verminderung der Unkosten nur verhältnismäßig wenig bei, weil oft hohe Abfindungen an ältere Beamte gezahlt werden müssen, langfristige Mietverträge zu erfüllen sind und dergleichen mehr. Vielfach wird überdies an Stelle der abgebauten Filiale sofort wieder ein neues Geschäft von einer öffentlichen Stelle oder von dem Leiter der bisherigen Filiale errichtet. Alfred Lansburgh<sup>\*)</sup> ist aber zudem der beachtlichen Ansicht, daß der Filialenabbau sich auch aus allgemeinen volkswirtschaftlichen und propagandistischen Gründen nicht empfehle und daß der Apparat der Banken eine Reserve sei, deren Erhaltung, selbst mit Opfern, weit-sichtiger sei als ihre Auflösung, die kampflös „der Konkurrenz der zu Pseudobanken gewordenen Sparkassen und städtischen Finanzdezernate ein weiteres Stück Feld überlasse“.

Man darf übrigens nicht außer Augen lassen, daß in den ganzen letzten Jahren, in denen die Kreditteuerungsbeschwerden gegen die privaten Banken und Bankiers erhoben worden sind, die Kreditbedingungen der öffentlichen Banken und Sparkassen nach Feststellungen sowohl des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes wie der Reichsbank (s. Präsident Schacht im Enquete-Ausschuß) nicht billiger, vielfach sogar teurer gewesen sind als bei den privaten Banken, mit Ausnahme der Fälle, in denen man etwa vor-

übergehend die Bedingungen exorbitant niedrig stellte, um in das Geschäft privater Banken und Bankiers hineinzukommen.

Der Vorwurf endlich, daß zu hohe Sicherheiten gefordert worden seien, ist vielleicht der von allen Vorwürfen der wenigst begründete. Angesichts der Kapitalarmut der Wirtschaft mußten Kreditsicherheiten in einem vor dem Kriege nicht gekannten Umfange gefordert werden, wenn nicht die Sicherheit der Deponenten, also der Kreditgeber, auf die nach wie vor in erster Linie zu achten ist, leiden sollte. Wenn man vor dem Kriege gerade die Blanko-Kredite als die sichersten ansah, so war diese Ansicht darauf begründet, daß man den Schuldner genau kannte und seine Verhältnisse als völlig geordnet, sicher und dauernd durchsichtig ansah, was jetzt, weniger aus persönlichen wie aus sachlichen Gründen, nur selten gesagt werden kann. Die Sicherungsübereignung von Waren aber war und ist heute, angesichts der schwankenden Verhältnisse auf dem Effektenmarkt, ein notwendiges Kreditdeckungsmittel; würden die Banken es ablehnen, Deckungen dieser Art anzunehmen, so würden sie weite Kreise der Wirtschaft und des Handels kreditlos lassen. Auch die öffentlichen Banken lassen sich durchgängig bei solider Leitung gleiche Sicherheiten geben.

Weiter soll der Vorwurf nicht unerwähnt bleiben, daß die Banken bei der Kreditgewährung zu bürokratisch, zu wenig individuell und zu zentralisierend vorgegangen seien. Ich will zunächst auf die letzte Behauptung eingehen.

Die sorgfältige Ueberwachung der Kreditpolitik der Filialleiter ist dazu bestimmt, die Banken und ihre Einleger und Aktionäre vor schweren Verlusten, wie sie bei minder zentralisierter Ueberwachungstätigkeit nur allzu leicht eintreten würden, zu bewahren. Selbstverständlich kann dieses System im einzelnen übertrieben werden — jedes starre System birgt die Gefahr bürokratischer Uebertreibung und Verzerrung in sich, wie wir sie mit Schauern bei so vielen Kriegsgesellschaften erlebt haben, aber grundsätzlich falsch ist dieses System, welches sich auch vielfach auf besondere Lokal-Ausschüsse stützt, gewiß nicht.

Unrichtig ist die in diesen Vorwürfen mit enthaltene Ansicht, daß die von den Provinzfiliolen der Banken in der Provinz gesammelten Gelder dort herausgezogen und den großen Zentren zugeführt werden. Umgekehrt — so in Ostpreußen und anderen schwer kämpfenden Landesteilen — sind die Provinzfiliolen vielfach bei ihren Zentralen passiv, d. h. ihre Ausleihungen in der Provinz übersteigen mit Hilfe der Zentralen den Betrag der aus der Provinz stammenden Gelder der örtlichen Einleger. Es fand und findet also bei den Privatbanken genau derselbe Ausgleich statt, wie bei den Girozentralen, wo gleichfalls die Gelder der Ueberschuß-Bezirke nicht in der Provinz bleiben, sondern den Mangelbezirken zugeführt werden.

Im Uebrigen ist den kumulierten Vorwürfen ohne weiteres zuzugeben, daß in den kritischen Zeiten mitunter die wirtschaftliche Wichtigkeit und Nützlichkeit des Kredits — eine Frage, die ja auch wesentlich von der subjektiven Einstellung des Beurteilers abhängt — nicht so eingehend geprüft worden ist wie in ruhigen Zeiten und so Kredit in einzelnen Fällen an Unternehmungen gegeben worden ist, die ihn nicht oder nicht mehr oder noch nicht verdienten. Man hat auch sicherlich manchmal übersehen, daß die beantragten Kredite von vornherein nicht Betriebs-, sondern Anlagekredite waren, so daß sich das zur Verfügung stehende Kapital immobilisierte, die Kredite „einfroren“, oder daß, ohne daß man es erkannte, ursprüngliche Betriebs-Kredite mit der gleichen Wirkung sich in Anlagekredite verwandelten. Auch mag man dem Vorwurf bürokratischen Verhaltens mitunter dadurch Nahrung gegeben haben, daß man im Einzelfall allzustarr an den für die Kreditgewährung aufgestellten allgemeinen Normen festhielt — aber angesichts der gewaltigen Risiken und Wertminderungen ist dieses Verhalten nicht

<sup>\*)</sup> Siehe Helfferich vor dem IV. Allgemeinen Deutschen Bankiertag zu München am 18. September 1912, Verhandlungen S. 118.

<sup>\*)</sup> Vgl. Die Bank vom Mai 1925 S. 262, 263.



unverständlich, und wäre es jedenfalls überaus bedenklich, solche Vorwürfe zu verallgemeinern.

Damit komme ich schließlich zu dem Vorwurf, die Banken hätten zu viel Kredite für die Börse gegeben.

Mit Bezug auf diese Vorwürfe hat schon Paul Wallich kürzlich<sup>10)</sup> ausgeführt, daß lange Zeit hindurch die öffentlichen Banken, so die Reichskredit-Gesellschaft, die Deutsche Verkehrskreditbank, die Preußische Staatsbank, die Girozentralen u. a. m. an der Börse als Geldgeber in weit stärkerem Maße hervortraten, als die privaten Banken. Daß eine etwaige indirekte Förderung der Börse auch durch Mittel der Banken gerade im gegenwärtigen Moment als unentbehrliche psychologische Vorbedingung für den inzwischen eingetretenen industriellen Aufschwung kaum die erhobenen Vorwürfe rechtfertigt, darf hinzugefügt werden.

Es versteht sich von selbst, daß auch in Zukunft jede vom Standpunkte der Kreditnehmer aus an der Kreditgewährung der Banken geübte ernste Kritik auch ernste Berücksichtigung zu erfahren haben muß, obwohl Fehler und Mängel auf diesem Gebiet sich vollständig kaum je und kaum irgendwo werden vermeiden lassen. Es bleibt aber der Satz bestehen, daß die Sorge für die Sicherheit der Einleger, also der Kreditgeber, in die erste Reihe zu stellen ist. Nur unter dieser Voraussetzung wird das deutsche „gemischte System“, für welches die Banken im Interesse der kreditbedürftigen Wirtschaft gegenüber früheren Kritikern eingetreten sind, sich auch fernerhin bewähren können.

Zur ersten Kritik kann ich aber nicht solche, oft auch im Ton sich völlig vergreifende Artikel rechnen, welche nur allzudeutlich eine starke Voreingenommenheit gegen das deutsche Bankwesen überhaupt verraten und eine beständige Trübung des objektiven Urteils durch die staatssozialistische Gesamthaltung des Verfassers deutlich erkennen lassen. Wenn insbesondere der frühere Staatssekretär Prof. Dr. Jul. Hirsch in einem seiner in kurzen Zwischenräumen sich wiederholenden Philippiken gegen die deutsche Bankenpolitik im BTBl. vom 13. November 1926 der Weisheit letzten Schluß dahin verkündet, daß durch staatlichen Zwang, also im Wege der Notgesetzgebung, unter Strafandrohung (Sperrung der Rediskontierungsmöglichkeit bei der Reichsbank), den Banken die Einhaltung einer festgelegten Spanne zwischen Debet- und Kreditposten einschließlich aller Provisionen auferlegt werden müsse, so ist dieser Vorschlag volkswirtschaftlich und privatwirtschaftlich kaum so eingehend überlegt, daß eine eingehende Antwort erforderlich wäre. Man kann nur wünschen, daß die Gesetzgebung auch in der Folge für derartige Vorschläge nicht in Anspruch genommen werde.

Gelegentlich einer Sitzung des Steuerausschusses des Deutschen Reichstages hat vor einiger Zeit ein sozialdemokratischer Abgeordneter einmal offen und deutlich erklärt, daß eine gesunde Entwicklung des deutschen Sparkassenwesens, die nicht unterbunden werden dürfe, letzten Endes in der Sozialisierung des Bankwesens liege, und hat zu diesem Zwecke gefordert, daß die Sparkassen auch hinsichtlich ihrer Erträge aus rein bankmäßigen, also sparkassenfremden, Geschäften von der Körperschaftsteuer befreit werden müßten. Das ist eine Parole, die zweifellos, unterstützt durch die Mündelsicherheit und die Haftung der Garanten aus dem Kreise der hinter den Sparkassen stehenden kommunalen Kräfte und damit sämtlicher Steuerzahler, nach und nach wohl von sämtlichen öffentlichen Bank- und Kreditunternehmungen, insbesondere von den Girozentralen, auch zu der ihrigen gemacht werden wird.

Es versteht sich von selbst, daß gegen diesen Standpunkt und gegen derartige Forderungen das gesamte deutsche Bankwesen und, wie ich hoffe, auch sonstige

Kreise des deutschen Volkes Front machen werden, wie es bereits die sämtlichen Spitzenverbände der Wirtschaft durch eine öffentliche Gesamterklärung gegenüber der versteckten Sozialisierung (ich schlage diesen Ausdruck an Stelle des Ausdrucks „kalte“ Sozialisierung vor) getan haben. Es geschah dies von dem Grundgedanken aus, daß Deutschlands Wirtschaft wesentlich Privatwirtschaft ist und bleiben muß, und daß es nicht zu dulden ist, daß ein Gemeinwesen seinen eigenen Angehörigen, die durch ihre Steuern und Abgaben zu seinen Lasten beitragen, auf dem Gebiete ihrer privatwirtschaftlichen Tätigkeit Konkurrenz macht und so seine eigenen Steuererträge vermindert. Aber auch der Gesichtspunkt ist nicht außer Augen zu lassen, daß es volkswirtschaftlich unerträglich ist, daß rein politische und parteipolitische Einwirkungen den ruhigen Gang und die Entwicklung wirtschaftlicher Betriebe stören, wie dies gegenüber den von politischen Parteien kontrollierten öffentlichen Unternehmungen in der Regel geschieht.

Selbstverständlich wird sich diese Abwehr nicht wenden können und nicht wenden gegen jede Art von öffentlichem Gewerbebetrieb, das wäre überaus kurz-sichtig und verkehrt, wohl aber gegen jeden Mißbrauch in der Schaffung solcher öffentlicher und halböffentlicher Betriebe und gegen jede Art von unlauteren Wettbewerb, der von ihnen etwa getrieben wird. Falls der ernliche Wille hierzu auf der Seite der öffentlichen Banken und Sparkassen in gleicher Weise besteht wie bei den privaten Banken, hoffe ich, daß in nicht zu ferner Frist gemeinsame Beratungen beider Teile eingeleitet werden können, die zur Beseitigung aller Auswüchse auf diesem Gebiet, zu einer Klärung und Feststellung der jedem der beiden Teilen zukommenden Gebiete, vielleicht auch zu einer rationellen Arbeitsteilung und zu einer den Grundsätzen von Treu und Glauben entsprechenden Regelung des Wettbewerbs, auch wohl zu einer vom gegenseitigen Vertrauen getragenen Besprechung der für beide Teile und für die Gesamtwirtschaft wesentlichen allgemeinen Fragen der Bankpolitik und der zum baldigen wirtschaftlichen und finanziellen Wiederaufbau des Vaterlandes möglichen Mittel und Wege führen könnten. Man wird vielleicht auch über die oft erörterten, aber noch öfter außer Acht gelassenen Vorsichtsmaßnahmen sich gemeinsam beraten können, welche in den Fragen der Vermittlung oder direkten Nachsuchung ausländischen Kredits unter voller Wahrung der Devisen- und Währungspolitik der Reichsbank<sup>11)</sup> zu beachten sind. Jedenfalls werden aber die Kreditbanken untereinander über diejenigen Fragen sich schlüssig werden müssen, welche in Folge der furchtbaren Lasten, die auf Grund des Versailler Erwürgungsdiktats, insbesondere des Dawes-Plans, uns auferlegt sind, als für unsere Gegenwart und Zukunft besonders lebenswichtig zu erachten sind. So namentlich über die Mittel und Wege, die unter voller Wahrung des Erstgeburtsrechts des inneren Marktes, eine gesunde und kräftige Exportpolitik fördern können, und über die Wege, die geeignet sind, auch fernerhin unsere Währungspolitik zu unterstützen, damit die katastrophale Inflation nur eine Erinnerung, und zwar eine der düstersten Erinnerungen, bleibe.

Ich bin davon durchdrungen, daß die deutschen Banken, deren schwere Kapitalverluste die Goldbilanzen vom 1. 1. 1924 deutlich erwiesen haben, ebenso wie die deutschen Privatbankiers auch ihre allgemeinen volkswirtschaftlichen, nicht nur ihre speziellen privatwirtschaftlichen Pflichten, die jenen immer nachstehen müssen, erfüllen werden. Wenn in den letzten Wochen Oscar Wassermann in einer bei der Industrie- und Handelskammer zu Berlin abgehaltenen Versamm-

<sup>11)</sup> Vgl. die Erklärungen des Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht vor dem Ausschuss für Bank- und Kreditwesen der Wirtschaftsenquete vom 21. Oktober und vom 24. November 1926.



lung am 10. November 1926 auf eine Anfrage die zuversichtliche Antwort erteilt hat: „Wir sind in der Lage, unsere Industrie auch weiter auf der Höhe zu halten aus der Kraft des eigenen Marktes“, so gewährt dies einen Einblick in die feste Stimmung und die ungebeugte Entschlußkraft der leitenden Männer der Bankwelt und stärkt unser zuversichtliches Hoffen auf einen baldigen Wiederaufbau unserer Wirtschaft, der in den letzten Monaten — nicht zuletzt durch eine kluge und energische Voraussicht und eine kraftvolle Unterstützung weitsichtiger Konzentrations- und Sanierungspläne seitens führender Mitglieder der deutschen Bankwelt — große Fortschritte gemacht hat.

Und nun noch ein Wort an die studierende Jugend, die ich zu meiner großen Freude hier in so großer Anzahl vertreten sehe. Ich empfinde über ihre Anwesenheit gerade hier, in dem neubegründeten Institut für Wirtschaftswissenschaft der Universität Frankfurt a. M., dem ich von ganzem Herzen ein gesundes Blühen, Wachsen und Gedeihen wünsche, eine um so größere Genugtuung, als ich bereits vor fast einem Vierteljahrhundert gerade hier in Frankfurt am Main, als Vorsitzender des I. Allgemeinen Deutschen Bankiertages, im September 1902 folgendes ausgeführt habe:

„Wir wollen, und zwar vielleicht im engen Anschluß an die Handelshochschulen, eine technisch und wirtschaftlich gründlich geschulte Jugend heranbilden, in der das Bewußtsein wach sein muß, daß der Bankier als Vermittler des im wirtschaftlichen Leben der Nation eine so schwerwiegende Rolle spielenden Kredit- und Wertpapierverkehrs, ein klares Verständnis besitzen muß für die allgemeinen ökonomischen Grundlehren und für die besonderen Aufgaben seines Standes. Wir wollen in dieser Weise auch Bankleiter heranbilden, welche sich stets der Schranken bewußt sein werden, die mit Rücksicht auf das Gemeinwohl jeder wirtschaftlichen Betätigung gezogen sind und die ein lebendiges Gefühl haben für die schwere Verantwortung, welche jeder Bankführer als ein wichtiges Glied in der wirtschaftlichen Heeresordnung zu übernehmen hat.“

Lassen Sie mich dem noch wenige Worte hinzufügen. Wir leben in unsagbar schweren Zeiten, in besonders schweren für die Jugend, die zu den allgemeinen Sorgen auch oft schwere Existenzsorgen zu tragen hat, der aber glücklicherweise gerade die Tatsache, daß sie eben jung ist, die Spannkraft gibt, den Mut und die Begeisterung für ideale Ziele, welche das beste Erbe der deutschen Jugend ist. In guten Zeiten den Kopf oben zu tragen, vermag jeder Schwächling. Es gilt, in schwerer Zeit den Charakter zu beweisen, die Zuversicht auf die eigene Kraft und auf die großen Aufstiegs-elemente, welche wir in der Tatkraft, der Umsicht, dem Wagemut und der Initiative der leitenden Männer der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Technik in beglückender Fülle vor unseren Augen sehen.

Nicht, was Sie vom Staat zu fordern haben, sondern was sie dem Staate schulden, soll der Gegenstand Ihrer Ueberlegungen sein, die nur dann zum Ziele führen können, wenn Sie Ihr ganzes Können einsetzen für das höchste Ziel, für das Wohl und das Glück, für das Ansehen und die freie und stolze Entwicklung des Vaterlandes.

### „Rationalisierung der Bankbetriebe.“

Einige kritische Bemerkungen vom Standpunkte des Privatbankiers.

Von Kommerzienrat Dr. Richard Kohn, Nürnberg.

„Rationalisierung“ ist das Wort, das man heute in Deutschland in allen Berichten über die Wirtschaft am häufigsten liest. Rationalisierung, Typisierung, Mechani-

sierung, Maschinisierung, Amerikanisierung und wie alle diese Wörter auf „ierung“ heißen, sind die heutigen Schlagwörter. Von den ersten Monaten des Krieges ab bis zur Stabilisierung der Währung und in die Jetztzeit hinein kamen alle paar Monate neue Schlagwörter heraus, die sehr häufig suggestiv auf Wirtschaft und Volk gewirkt haben, deren Befolgung aber recht oft mit erheblichen Schäden verbunden war.

Wenn ich das Wort „Rationalisierung“ als Schlagwort kennzeichne, so will ich damit nur sagen, daß ein gewisses Mißtrauen am Platze ist und daß man auch bei den Rationalisierungsfragen eine genaue Prüfung vornehmen muß. Nicht alle Vorschläge, die jetzt mit der Kennmarke „Rationalisierung“ herausgegeben werden, sind Verbesserungen. Selbstverständlich soll damit nicht gesagt sein, daß wir in Deutschland eine Rationalisierung nicht notwendig haben. Im Gegenteil, die Rationalisierungsbestrebungen haben ja bereits in einer ganzen Reihe von Betrieben, namentlich der Rohstoffindustrie und der Maschinenfabrikation, außerordentlich gute Resultate gezeitigt. Wir müssen uns in Deutschland in allen Teilen der Wirtschaft den geänderten Verhältnissen in der Welt und besonders den geänderten Verhältnissen in Deutschland anpassen. Wir müssen uns bewußt sein, daß gerade in den Jahren, in denen wir von der Welt abgeschnitten waren, in sehr vielen Ländern, vor allem in den Vereinigten Staaten von Amerika, ein großer Fortschritt in Technik und Organisation zu verzeichnen war, den wir jetzt in Deutschland mit allen Mitteln einholen müssen, wenn wir konkurrenzfähig bleiben oder werden wollen.

Nicht anders wie in den übrigen Teilen der Wirtschaft liegt es auch im Bankgewerbe. Vielleicht sind hier sogar die allergrößten Schäden auszubessern und die weitgehendsten Verbesserungen anzubringen gewesen und noch anzubringen. Das Bankgewerbe hat durch die Inflationszeit außerordentlich gelitten. Die Organisation, die früher vielfach mustergültig war, ist in die Brüche gegangen. Das Personal mußte in den meisten Banken und Bankgeschäften in der Nachkriegszeit vermehrt werden, wie kaum in einem anderen Gewerbe. Aber auch bei kaum einer anderen Berufsgruppe sind solche Kapitalverluste erlitten worden, wie bei den Banken. Das Mißverhältnis war hier also ein besonders großes. Die Folge dieses Mißverhältnisses mußte natürlich ein starker Abbau sein, aber nicht nur ein Abbau, sondern eine Umorganisation und eine Neuorganisation waren eine Folgeerscheinung dieser außergewöhnlichen Zeiten. Nichts war natürlicher, als daß namentlich Leiter von deutschen Großbanken und die besonderen Sachverständigen in Bankorganisationsfragen sich im Auslande und vor allem in den Vereinigten Staaten umsahen, um dort das Neueste in Bankorganisation und Technik kennen zu lernen. Wir dürfen auch feststellen, daß bei den deutschen Großbanken schon ein Teil der Rationalisierungsarbeiten geleistet worden ist und ständig weiter geleistet wird. Selbstverständlich dürfen wir aber hier nicht stehen bleiben. Auch die mittleren und kleineren Betriebe müssen sich den neuen Produktionsmethoden anpassen. Die Betriebskosten müssen allenthalben vermindert, die Leistungen erhöht werden. Nur so kann sich das Bankgewerbe in normalen Zeiten erhalten und nur so kann es auf die Dauer den Aufgaben, die das Bankgewerbe der Gesamtwirtschaft zu leisten hat, gerecht werden.

Herr Otto Schoele hat das Programm der „Rationalisierung der Bankbetriebe“ in dankenswerter Weise zum Thema eines Vortrages gewählt, den er im Juli dieses Jahres an der Universität Frankfurt auf Einladung des Instituts für Wirtschaftswissenschaft gehalten hat. Dieser Vortrag ist in Nr. 7 der Zeitschrift „Der Zahlungsverkehr“ (8. Jahrgang) veröffentlicht worden. Zu dieser Abhandlung möchte ich hier in einigen Ausführungen vom Standpunkte des Privatbankiers Stellung nehmen.

Ehe ich mich zu den einzelnen Punkten wende, darf ich voraussetzend betonen, daß nach meinem Dafürhalten bei diesen Rationalisierungsbestrebungen alles begrüßt



werden kann, was eine Vereinfachung und Verbilligung des Bankbetriebes bedeutet, ohne daß damit eine Belästigung des Publikums eintritt. Die individuelle Behandlung des Kunden muß gewahrt bleiben. Die „Rationalisierung“ darf niemals soweit gehen, daß der Kunde nur noch zu einer „Nummer“ herabsinkt. Gerade hier ist das besondere Interesse des Privatbankiers gegeben, denn ihm geht der Ruf voraus, daß er in der Lage ist, seinen Kunden genau zu kennen und ihn individuell zu behandeln. Uebertreibungen der Rationalisierung oder Mechanisierung, die eine individuelle Behandlung des Kunden ausschließen, sind daher für den Privatbankier besonders schädlich und von seinem Standpunkte aus entschieden zu bekämpfen.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, sind daher die Vorschläge in erster Linie zu empfehlen, die die Vereinfachung möglichst auf den inneren Betrieb verlegen und mit dem Außenverkehr wenig zu tun haben; alle Vorschläge, die zwar eine Erleichterung des Innenbetriebes schaffen, dagegen den Verkehr mit dem Publikum erschweren, oder diesen Verkehr in eine besondere Formenstrenge binden, sind nach meinem Dafürhalten abzulehnen.

Das Programm, das Schoele in dem Frankfurter Vortrage aufstellt, zerfällt in zwei Teile,

1. in die Richtlinien für die Betriebstechnik des Einzelbetriebes und
2. in die Grundregeln für die Zusammenarbeit aller Banken und bankähnlichen Institute.

Schoele wünscht, daß die Betriebsgrundsätze, die als zweckmäßig empfohlen werden, dann auch von allen Banken einheitlich angewendet werden. Er glaubt, daß diese Einheitlichkeit durch das Zusammenarbeiten der Spitzenverbände, des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes und des Freien Ausschusses der Deutschen Genossenschaften sich wohl durchführen ließe.

Unter den Betriebsgrundsätzen stellt Schoele die Numerierung an die Spitze. Er schlägt die Numerierung in verschiedener Art vor:

1. die Numerierung der Bankplätze,
2. die Numerierung der Banken,
3. die Numerierung der Bankkunden,
4. die Numerierung der Wertpapier-Gattungen,
5. die Numerierung der Zahlungsverkehrsvordrucke, der sonstigen Vordrucke, der Vordruckmuster und schließlich der Belege.

Es läßt sich nicht leugnen, daß mit dieser Numerierung eine gewisse Vereinfachung des Bankbetriebes erzielt wird. Es ist nur die Frage, ob die Durchführbarkeit in der Praxis im einzelnen nicht auf Widerstand stoßen wird. Nach dem von mir im allgemeinen eingenommenen Standpunkte muß ich mich auch hier für die Numerierung erklären, soweit sie den internen Betrieb betrifft; aber auch hier werden bei den einzelnen Punkten Einwendungen zu machen sein. Die Numerierung der Bankplätze ist nichts Neues mehr, da sie bereits in den Vereinigten Staaten von Amerika seit Jahren durchgeführt ist. Schoele weist auch in seinem Vortrage auf dieses amerikanische System hin und glaubt, daß auch bei uns die Möglichkeit bestehen würde, wenn man den 400 Plätzen, an denen die Reichsbank Stellen würde. Ich glaube nicht, daß bestimmte Nummern geben würde. Ich glaube nicht, daß im großen und ganzen mit dieser Numerierung sehr viel gedient sein wird. Die Verhältnisse in Amerika sind mit den deutschen Verhältnissen nicht ganz zu vergleichen. Ich kann mir nicht recht denken, daß bei dem starken Ueberweisungsverkehr, wie er in Deutschland ist, durch das fortwährende Nachschlagen nach den Nummern eine wesentliche Vereinfachung eintreten kann. Ich glaube, daß in Amerika sich der Verkehr viel stärker zwischen den großen Orten abspielt, deren Nummern dann den Bankbeamten vollständig geläufig sind. Noch weniger kann ich mich für die Numerierung der Banken und Bankgeschäfte begeistern. Ich bin der Meinung, daß

hier die fortwährende Veränderung dieser Nummern die mit der Numerierung bezweckte Vereinfachung vollständig aufheben würde. Die Numerierung der Bankkonten dagegen ist zweifellos zu empfehlen. In einer ganzen Reihe von Betrieben ist diese Numerierung auch durchgeführt. Ein Beispiel für die Durchführung der Numerierung ist, wie Schoele richtig hervorhebt, der Postscheckverkehr, den man sich nur durch die Numerierung überhaupt denken kann. Eine Numerierung der toten Konti nach dem Dewey-System ist selbstverständlich durchführbar. Auch kann ich mir denken, daß der einzelne Betrieb die Numerierung von Zahlungsvorgängen, Numerierung der regelmäßig gebrauchten Vordrucke, Einzahlungsbelege, Devisenrechnungen vornehmen kann. Es kommt hier auf die Größe und Organisation des Betriebes an, ob diese Numerierung von wesentlichem Vorteile ist oder nicht. In kleineren und mittleren Betrieben dürfte sie zunächst entbehrlich sein. Die von Schoele vorgeschlagene Numerierung der Belege ist schon durch die Mechanisierung der Betriebe, die bereits bei den Großbanken und einer Reihe mittlerer Betriebe durchgeführt ist und immer weiter zur Durchführung gelangt, geboten. Was die Numerierung der Wertpapier-Gattungen betrifft, so erscheint mir diese nicht sehr zweckmäßig, da sie sicher die Quelle einer Menge von Fehlern und Irrtümern werden dürfte. Es wäre auf alle Fälle für den Außenbetrieb notwendig, die Wertpapiere mit dem Namen zu nennen, so daß hier nur der Innenverkehr für die Numerierung in Frage käme, was dem von Schoele ins Auge genommenen Zweck nicht entsprechen würde.

Als zweiten Betriebsgrundsatz kommt Schoele auf die Formularstrenge zu sprechen. Er meint damit, daß der Kunde gezwungen werden soll, alle der Bank zu gebenden Aufträge auf Formulare zu setzen, ähnlich wie solche Formulare im Postscheckverkehr oder im Reichsbank-Giroverkehr, Giroverkehr der Sparkassen etc. üblich sind. Er sieht in dieser Formularstrenge die geeignete Grundlage für ein besseres Zusammenarbeiten der Banken und vor allem im internen Verkehr eine Vereinfachung der Buchung. Ich will dies nicht bestreiten. Auf der anderen Seite ist gerade hier eine der schwierigsten Klippen, an denen der Geschäftsbetrieb gerade des Privatbankiers scheitern könnte. Der Privatbankier tut sich noch heute sehr viel darauf zugute, daß er den einzelnen Kunden genau kennt und ihn zu behandeln weiß. Soll nun der Privatbankier gezwungen werden, alle Aufträge, die er von einem Kunden bekommt, zurückzuweisen, weil sie nicht auf das richtige Formularblatt geschrieben sind? Es ist dies schlechterdings unmöglich, denn es würde dies zu einer Verärgerung der Kunden führen und unabsehbare und dauernde Konflikte hervorrufen. Man wird einwenden, das Publikum läßt sich wohl erziehen; wenn der eine oder andere Kunde sich nicht bequemen wird, diese Formulare zu benutzen, so muß eben die Bank selbst aus den Briefen oder sonstigen Schriftstücken die Aufträge etc. des Kunden auf Formulare übertragen. Ich glaube, hierin würde keine Vereinfachung, sondern eine Erschwerung des Betriebes liegen. Es ist nicht ganz richtig, daß man den Kunden zu einer solchen Formularstrenge ohne weiteres erziehen kann. Die Beispiele bei der Post und bei den Girozentralen ziehen nicht ganz, weil hier die einzelne Persönlichkeit immerhin einer staatlichen, gemeindlichen oder staatsähnlichen Behörde gegenübersteht, bei der sie einen gewissen Schematismus voraussetzt. Sie ist daher leichter geneigt, nachzugeben. Bei Privatbetrieben das gleiche durchzusetzen, wird schlechterdings schwierig sein. Man muß bedenken, daß namentlich die Provinzgeschäfte nicht nur mit Großfirmen und Großbetrieben zu tun haben, sondern daß hier mit Kunden aus allen Ständen gerechnet werden muß. Diese werden die Formularblätter häufig nicht benutzen, auch wenn sie ihnen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Der beste Beweis für die Schwierigkeiten kann damit geführt werden, daß man heute schon Trennungen



in Auftragsbriefen für fremde Währung und für Reichswährung kaum durchführen kann. Selbst bei diesen einfachen Dingen stößt man auf einen gewissen Widerstand. Vom Standpunkte des Privatbankiers muß ich deswegen widersprechen, wenn zwangsweise diese Formularstrenge eingeführt werden sollte.

Ich gehe nunmehr zu der von Schoele vorgeschlagenen einheitlichen und rationellen Buchungsweise über. Die Belegbuchung, die Schoele vorschlägt, ist zweifellos durchzuführen, muß sogar in allen Betrieben durchgeführt werden, in denen die Buchungen durch Maschinenarbeit geleistet werden sollen. Eine Einheitlichkeit wird schon deswegen mit großen Schwierigkeiten verbunden sein, weil in den Banken und Bankgeschäften kein einheitliches Maschinensystem besteht. Die Belegbuchhaltung bringt meines Erachtens ganz von selbst eine Reihe von Vorschriften, namentlich Kontrollen, mit sich. So müssen alle Buchungen in den einzelnen Konten durch beigefügte Belegnummern auf die einzelnen Belege verweisen, die Zusammenstellung der Belege muß genau wieder wie ein Beleg behandelt werden. Auch ist die Herstellung einer täglichen Umsatzbilanz in allen Betrieben, die die Belegbuchhaltung einführen, unbedingt notwendig.

Die gewünschte einheitliche Bezeichnung der Konten läßt sich meiner Meinung nach mit Leichtigkeit durchführen. Schoele weist mit Recht darauf hin, daß für ein und dasselbe Konto in Deutschland eine ganze Reihe von Namen angewendet wird. Eine Zentralstelle könnte wohl einheitliche Namen vorschlagen. Zweifellos würde dies Vergleichen vereinfachen; die sonstige Bedeutung wäre allerdings nicht groß. Auch die einheitliche Numerierung der Hauptbuchkonten ist wünschenswert, aber nach meiner Meinung nicht von größerer Bedeutung. Größeren Wert würde ich auf das in dem Schoeleschen Programm vorgeschlagene einheitliche Bilanzschema legen. Die tägliche Bilanzierung ist, soviel ich weiß, in einer großen Reihe von Betrieben bereits durchgeführt. Sie ist eine interne Angelegenheit, die natürlich nicht in allen Betrieben gleichmäßig gehandhabt werden kann. Das Wichtigste ist, beiden Rationalisierungsbestrebungen darauf hinzuwirken, daß buchtechnisch die Voraussetzungen gegeben sind, die die tägliche Bilanzierung möglich machen. Schoele geht noch weiter und verlangt auch die tägliche Versendung der Kontoauszüge. Sie ist bereits bei den Postscheckkämtern und bei den Girozentralen im Gebrauch. Auch einzelne Privatbankbetriebe geben tägliche Kontoauszüge hinaus. Im allgemeinen wird man aber noch nicht soweit sein, daß man derartige Auszüge versenden kann. Ich glaube auch, daß die Ausgabe der täglichen Kontoauszüge, namentlich in der Provinz, auf gewisse Schwierigkeiten stoßen wird. Das Postscheckamt schränkt den Kassenverkehr mit den Postscheckinhabern auf einige Stunden des Tages ein, um dadurch in der Lage zu sein, jeden Tag das Konto des Kunden abzuschließen und ihm den Stand seines Kontos, abgeschlossen am Ende des vergangenen Tages, mitzuteilen. In der Provinz muß aber der Bankkassenverkehr häufig bis in die Abendstunden aufrecht erhalten werden. Es wird daher nicht möglich sein, wenn man tägliche Kontoauszüge herausgibt, bereits den Kontostand abgeschlossen mit dem Ende des vergangenen Tages zu bringen; man muß den Abschluß vermutlich auf eine bestimmte Stunde des Tages festlegen. Ob dann dem Kunden mit einem solchen Kontoauszug viel gedient ist und ob nicht viel mehr dadurch eine neue Fehlerquelle geschaffen wird, möchte ich dahingestellt sein lassen.

Eine Vereinfachung der Buchführung und der Kontoauszüge wird auch in der Verwendung von Abkürzungen im Buchungstext gesehen. Soviel ich weiß, sind heute schon solche Abkürzungen allgemein üblich. Wo Maschinen in der Buchhaltung benutzt werden, ist man regelmäßig gezwungen, sich solcher Abkürzungen zu bedienen. Schoele weist ganz richtig darauf hin, daß ja es wohl Buchungsmaschinen gibt, die den vollen Text schreiben, daß man aber schon aus Ersparnis- und Vereinfachungsgründen sich in den

meisten Betrieben dieser Abkürzungen bedienen wird. Ihm kommt es aber hauptsächlich auf die Einheitlichkeit dieser Abkürzungen an. Auch hier wird es jetzt nicht möglich sein, von einer Instanz aus Verordnungen über die Einheitlichkeit der Abkürzungen herauszugeben. Sie werden sich im Laufe der Zeit von selbst einbürgern. Die Fabriken, die Buchungsmaschinen herstellen, werden mit der Zeit von selbst darauf sehen, daß die Abkürzungen bei allen Maschinen einheitlich geschrieben werden. Ebenso wird sich im Laufe der Jahre eine Einheitlichkeit der Form der Kontoauszüge von selbst ergeben, zumal wenn die Maschinenarbeit im Bankgewerbe weitere Fortschritte zeigt.

Als weiterer Betriebsgrundsatz — neben der Numerierung, Formularstrenge und rationellen Buchführungsmethode — wird die Verwendung des „Durchschreibeverfahrens“ empfohlen. Dieser Betriebsgrundsatz hat sich wohl in den letzten Jahren schon am stärksten in allen Betrieben durchgesetzt. Es ist kein Zweifel, daß das Durchschreibeverfahren nicht nur Schreibarbeit, sondern vor allem auch Kontrollarbeit erspart. Vielleicht kann in einzelnen Betrieben von dem Durchschreibeverfahren noch mehr Gebrauch gemacht werden, als es bisher der Fall ist. Soweit möchte ich nicht gehen, an den Kunden das Verlangen zu richten, daß er zu seinen Aufträgen an die Bank die Durchschläge selbst liefern soll. Aus den gleichen Gründen, aus denen ich mich gegen den Grundsatz der Formularstrenge aussprechen müßte, müßte ich mich auch gegen dieses Verlangen wenden. Wir sind noch nicht soweit. Wenn einmal dieses Durchschreibeverfahren allgemein in den Betrieben der Industrie und des Großhandels Anwendung findet, so werden sich die hier geäußerten Wünsche, den Banken Kopien der Aufträge zu geben, ohne weiteres durchsetzen lassen.

Der letzte Betriebsgrundsatz, den Schoele in seinem Rationalisierungsprogramm aufführt, ist die Maschinenbenutzung. Er sagt, daß er ihn mit Absicht zuletzt aufführt, weil er ihn nicht für den wichtigsten Grundsatz hält. Es mag dies wohl sein, doch glaube ich, daß man auch vom Standpunkte des Privatbankiers hier sagen darf, daß jeder größere Betrieb zu der Benutzung von Maschinen wird übergehen müssen, und ohne solche nicht mehr auskommen wird. Ich verweise nur auf den Gebrauch der Schreibmaschine; heute sind diese Maschinen ganz ausnahmslos in allen irgendwie nennenswerten Unternehmungen eingeführt. Man kann sich heute einen größeren Betrieb ohne Schreibmaschinenarbeit gar nicht mehr vorstellen. Nicht anders wird es mit den Buchungsmaschinen gehen. Man wird sie anwenden müssen, um überhaupt konkurrenzfähig arbeiten zu können. Möglicherweise kann man bei einer sehr guten Organisation oder wie Schoele sagt, bei einer richtigen Mechanisierung des Betriebes jetzt auch noch ohne Buchungsmaschinen durchkommen, aber es ist kein Zweifel, daß mit Anwendung dieser Maschinen die Resultate verbessert werden können, wenigstens in den allermeisten Fällen. Wieweit neben den eigentlichen Buchungsmaschinen andere Hilfsmaschinen angewendet werden sollen oder müssen, kann man wohl allgemein nicht beantworten. Hier muß jeder einzelne Betrieb für sich selbst entscheiden. Ein einheitliches Maschinensystem besteht bei den Banken nicht. Die Zusammenarbeit unter den Banken würde ein solches einheitliches System wünschenswert erscheinen lassen. Die Umstellung auf Maschinen ist aber bei allen Banken nicht zu gleicher Zeit erfolgt und kann auch nicht zu gleicher Zeit erfolgen. In der einen Bank werden also bereits Maschinen in Tätigkeit sein, wenn die andere Bank wieder neue, vielleicht verbesserte Maschinen anschafft. Man kann nicht verlangen, daß die eine Großbank sich auf ganz andere Maschinen einrichtet, auch wenn sie mit den bisher bei ihr verwendeten zufrieden war, nur weil andere Banken ein anderes System mit Erfolg anwenden. Auch würde sich jetzt keine Instanz finden, die diese Einheitlichkeit erzwingen kann. Die Anpassung der Maschinensysteme wird wohl mit den Jahren erfolgen. Die beste Maschine, oder richtiger



gesagt, die besten wahrscheinlich ganz ähnlichen Maschinen werden sich schließlich bei allen Instituten durchsetzen. Es bedeutet aber schon einen Fortschritt in Bezug auf die Einheitlichkeit und die Zusammenarbeit im Bankgewerbe, wenn immer mehr Firmen überhaupt zum Gebrauch der Buchungsmaschinen übergehen werden.

Nur kurz will ich nun auf den Teil des Schoele'schen Programms, der die „Betriebsführung“ behandelt, eingehen.

Unter dem Abschnitt „Gliederung“ führt er aus, daß die Zukunft der Banken in einer örtlichen Dezentralisierung liegt. Schoele spricht von einer vertikalen Gliederung, von der Auflösung der modernen Großbank in eine Reihe von Banken. Ob damit schon die jetzt in Erörterung stehende Einheitsbank gemeint ist, kann ich natürlich nicht sagen. Ich selbst bin aber überzeugt, daß das Zukunftsbild hier nicht ganz richtig gemalt ist und daß man auch in Deutschland von dem System der zentralisierten Bank mit den Niederlassungen an allen bedeutenden Plätzen nicht abgehen wird und kann. Es ist bei diesem Thema nicht meine Aufgabe, darüber eingehende Ausführungen zu machen. Zuzugeben ist sicher, daß heute an vielen Plätzen Deutschlands die Zahl der vertretenen Banken zu groß ist. Auch in maßgebenden Bankkreisen hat man das längst eingesehen. Man besinnt sich auch schon darüber, wie sich dieser Fehler verbessern läßt, ohne daß man die Grundsätze der bestehenden Organisation aufgibt. Die Zukunft liegt vielleicht bei einer Verständigung der Banken über solche Organisationsfragen. Vielleicht bringt sie auch Interessengemeinschaft und Amalgamierung verschiedener Institute. Darüber lassen sich zurzeit nur Vermutungen anstellen. In den weiteren Punkten, die in dem Vortrage bei dem Abschnitt Betriebsführung behandelt werden, wird hauptsächlich auf die bessere Ausgestaltung der Betriebstechnik und auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen hingewiesen. Diesen Leitsätzen kann man auch vom Standpunkte des Privatbankiers voll und ganz zustimmen. Es ist sicher möglich, durch genaue Untersuchungen darauf zu kommen, daß auch im Bankgewerbe eine gewisse Taylorisierung denkbar ist. Es ist ferner richtig, daß zweckentsprechende Raumeinteilung, gute Anordnung der Arbeitsplätze, mustergültige Beleuchtung, Beheizung und Lüftung wesentlich zu einem günstigen Resultat der Herabdrückung der Betriebskosten und der Erhöhung der Leistungen beitragen müssen. Für sehr wichtig halte ich den von Schoele erwähnten, sich eigentlich von selbst verstehenden Grundsatz der Zeiteinteilung und Arbeitsvorbereitung. In dieser Beziehung wird heute noch stark gesündigt. Man behauptet heute noch, daß in vielen Betrieben, die sonst eine gute Organisation haben, die Arbeit auf wenige Stunden zusammengedrängt wird und daß bei vielen Instituten ganze Abteilungen in den Frühstunden so gut wie unbeschäftigt sind. Hier Wandel zu schaffen, ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit und doch wieder die erste Aufgabe in einem Rationalisierungs-Programm. Was nützen Maschinen oder sogenannte Mechanisierung, wenn man an den einfachsten Dingen, die sich von selbst verstehen, achtlos vorübergeht? Jedenfalls ist es von Schoele dankenswert, daß er auch auf solch einfache und selbstverständliche Dinge in seinem Programm hinweist, denn diese Fehler sind vielfach bei den verschiedenen Arten der Banken und Bankgeschäfte eingebürgert. Sie lassen sich also auch bei den kleinsten Betrieben wahrscheinlich ohne Kostenaufwand beseitigen.

In der zweiten Abteilung seines Vortrages hat sich Schoele die Aufgabe gestellt, auf die Verbesserungsmöglichkeiten bei der Zusammenarbeit der Banken hinzuweisen. Zum Austausch der praktischen Erfahrungen, die von den einzelnen Banken der verschiedenen Art, wie Großbanken, Mittelbanken, Staatsbanken, Girozentralen, Sparkassen, Privatbankfirmen gemacht werden, denkt er an die Errichtung und Erhaltung eines gemeinsamen „Instituts für Rationalisierung der Bankbetriebe“. Mag sein, daß durch ein solches Institut die Rationalisierung programmäßiger durchgeführt werden kann, als wenn

man die Praxis sprechen läßt. Ich glaube nicht, daß es zur Errichtung eines derartigen Instituts kommen wird und glaube auch nicht, daß man sich in den maßgebenden Kreisen der Bankleitungen mit diesem Plan trägt. Die Rationalisierung jedes einzelnen Betriebes, sei es durch Maschinenarbeit, sei es durch andere Maßregeln, führt schon von selbst auch zu einer Rationalisierung der Zusammenarbeit der Bankbetriebe. Natürlich halte ich Verbesserungen in dem Zahlungsverkehr der Banken untereinander möglich; die bestehenden Bankvereinigungen werden sich dieser Probleme wohl einmal annehmen müssen. Einen großen Fortschritt in dieser Beziehung bedeutet der Effekten-Giroverkehr, über den ja schon ausführlich geschrieben worden ist. Ich möchte hier darauf nicht eingehen, weil der Effekten-Giroverkehr hauptsächlich für Börsenplätze in Betracht kommt, für die ich nicht sprechen kann. Die Einführung des interlokalen Effekten-Giroverkehrs spricht dafür, daß die Folge, die mit dem lokalen Giroverkehr von Effekten gemacht worden sind, zufriedenstellend waren. Einen Vorschlag Schoeles möchte ich ganz besonders im Interesse der Vereinfachung unterstreichen. Er wünscht, daß man bei allen Wertpapieren auf eine gewisse Einheitlichkeit hält, wie dies schon bei den Zinsscheinen der Reichsanleihen und der Anleihen des Preussischen Staates vor dem Kriege war. Hier ist eine dankenswerte Aufgabe der Großbanken und des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes gegeben. Mit der Einführung der Schuldbücher, die auch vor dem Kriege für verschiedene Anleihen bestanden hat, kann ich mich nicht sehr befreunden. Die Verwendung der Schuldbücher ist naturgemäß sowohl bei der Eintragung, als bei der Löschung mit Erfüllung von einer Reihe von Formvorschriften verbunden, die von dem Publikum häufig als Belästigung empfunden wird.

Wenn ich mich nunmehr nach den Einzelausführungen zusammenfasse, so glaube ich sagen zu dürfen, daß das Schoele'sche Programm, wie es in dem Juli-Vortrag an der Universität Frankfurt aufgestellt ist, viele gute und brauchbare Vorschläge aufweist. Das Bankgewerbe muß weitere Fortschritte in der Rationalisierung machen. Nicht nur die Großbanken, vor allem auch die mittleren Banken und die Privatbankgeschäfte müssen, wenn sie konkurrenzfähig sein oder bleiben wollen, mit großem Ernst an ein solches Programm herangehen. Die Rentabilitätsfrage allein weist gebieterisch daraufhin, die Unkosten herabzusetzen und mit möglichst geringen Kräften das möglichst günstigste Resultat zu erzielen. Die Kundschaft durch erhöhte Provisionen zur Tragung der Unkosten heranzuziehen, ist ein aussichtsloses Verfahren. Die Banken haben selbst das größte Interesse, daß ihre Kundschaft, sei es Industrie, Handel oder Landwirtschaft, nicht mehr an Bankvergütungen zahlen muß, als irgendwo anders üblich ist. Die Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit ihrer Kundschaft liegt im dringendsten Interesse der Banken selbst. Das Bankgewerbe darf sich auch nicht darauf verlassen, daß ihm in den nächsten Jahren vielleicht außerordentliche Gewinne, wie sie das Konsortial- oder Börsengeschäft mit sich bringen kann, zufallen. Die Banken und Bankgeschäfte müssen sich wie in den Zeiten vor dem Kriege aus dem regulären Geschäft der Hereinnahme von Depositengeldern, des Gewährens von Krediten, der Diskontierung von Wechseln erhalten und darüber hinaus einen Gewinn erzielen. Um dies zu erreichen, müssen alle Kräfte angespannt werden; überall die Ueberreste von Organisationsfehlern, die vielleicht aus der schlimmen Inflationszeit herübergenommen werden mußten, beseitigt werden, alle nur denkbaren Verbesserungen in der Organisation angewendet werden. Das Problem „Betriebsunkosten“, das 1924 und 1925 alle Bankleiter beschäftigt hat, und das im Jahre 1926, dem Jahre der Auslandskredite und Wertpapiersteigerungen, etwas in den Hintergrund getreten ist, muß in Deutschland in den nächsten Jahren gelöst werden. Sicher wird es nicht nur den Großbanken mit vielen Filialen, sondern vor allem auch vielen Privatbankiers noch manche sorgen-



volle Stunde bereiten. Wenn von außenstehender Seite auf wunde Punkte in der Organisation etc., auf Verbesserungsmöglichkeiten hingewiesen wird, so ist das nur zu begrüßen. Nur dann müssen wir uns vom Standpunkte der Praxis aus rühren, wenn wir glauben, die Rationalisierung führt zu einer Schematisierung. Eine solche Schematisierung wäre der schlimmste Feind der Banken, namentlich aber der Privatbankiers, von deren Standpunkt aus ich in diesen kurzen Ausführungen zu dem Schoelechen Programm Stellung nehmen wollte.

## Bilanz und Einziehung von Aktien aus dem Gewinn unter besonderer Berücksichtigung der Vorratsaktien.

Von Dr. J. Fritz, Privatdozent an der Universität Frankfurt.

Ueber diese Materie herrscht in der Literatur Meinungsverschiedenheit, die durch das Bestreben, die in der Inflationszeit entstandenen Vorratsaktien zu beseitigen, erneut zum Ausdruck gekommen ist. Ich erwähne nur die Ausführungen Geilers, Flechtheims und Pinner in der Juristischen Wochenschrift 1926 S. 671 ff. und S. 936 ff. und Veit Simons im Bank-Archiv XXV S. 448. Da ich keine der Ausführungen für ganz zutreffend halte, komme ich auf den Gegenstand zurück.

Pinner und Flechtheim gehen von der Annahme aus, daß jede Einziehung von Aktien auch eine Herabsetzung des Grundkapitals bewirke, und folgern demgemäß aus der Gegenüberstellung der Einziehung nach den Vorschriften des § 288 HGB. und derjenigen aus dem Gewinn im § 227, daß die Kapitalherabsetzung aus dem Gewinn den erschweren Vorschriften der §§ 288 ff. nicht unterliege. Der durch die Herabsetzung des Grundkapitals freiwerdende Buchgewinn stehe vielmehr unbeschränkt zur Verfügung der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Prüft man dieses rein formal gewonnene Ergebnis vom Standpunkt des Gesetzeszweckes, so findet man, daß sich eine unterschiedliche Behandlung beider Arten der Amortisation (§§ 227, 288) bis zu einem gewissen Grad, wie folgt, rechtfertigen ließe. § 288 bezweckt Schutz der Aktionäre. Eines solchen Schutzes bedarf die Amortisation aus dem Gewinn nicht, weil es sich dabei um eine freiwillige Handlung der Aktionäre handelt. Hinsichtlich der Gläubigerschutzvorschrift des § 289 kann darauf hingewiesen werden, daß bei der Herabsetzung des Grundkapitals nach den Vorschriften des § 288 seither gebundenes Vermögen in Bilanzüberschuß (Buchgewinn) umgewandelt wird, der ohne die Vorschrift des § 289 sofort in die Verfügungsgewalt der nachfolgenden ordentlichen Generalversammlung gelangen würde, während bei der Kapitalherabsetzung durch Einziehung der Aktien aus dem Gewinn zunächst nur Vermögen verwendet wird, das die Gesellschaft sowieso ausschütten könnte (Gewinn), und seither gebundenes Vermögen frühestens in der nächsten Jahresbilanz frei wird. Immerhin würde aber der Schutz der Gläubiger bei der Einziehung aus dem Gewinn hinter den Schutzbestimmungen des § 289 zurückbleiben, was zu beachten ist.

Prüft man den Ausgangspunkt der Auffassung der genannten Schriftsteller, daß jede Aktienamortisation auch die Grundkapitalziffer ändere, so ist richtig, wenn Flechtheim gegen die Weiterführung der Grundkapitalziffer in den Fällen der Aktienamortisation außerhalb des Rahmens des § 288 ausführt: „Dagegen entstehen die größten Bedenken für die Berechnung der Minderheitsrechte. Denn diese werden nach dem Gesetz von dem gesamten Grundkapital berechnet (vgl. z. B. §§ 264, 266, 268, 271 Abs. 3 S. 2). Es kann unmöglich angenommen werden, daß hierbei auch das amortisierte Grundkapital mitgerechnet werden soll“ (AO. S. 937). Besser hätte es allerdings geheißen: daß auch der Nennbetrag der amortisierten Aktien mitgerechnet werden soll. Denn

entweder ist das Grundkapital amortisiert, dann ist es insofern nicht mehr da und kann deshalb auch nicht mehr mitgerechnet werden, oder es ist noch da, also nicht amortisiert, dann müßte der Gesetzgeber den Begriff des Grundkapitals im Aktienrecht in verschiedenem Sinne gebraucht haben, wenn man die widersinnige Wirkung vermeiden will, daß die Minderheitsrechte, die doch vom Nominalwert der Aktien abhängige Rechte der Aktionäre darstellen, von einem Betrag abhängig gemacht wären, der nichts mit dem Nominalwert der Aktien zu tun hat. Die Wirkung wäre auch sonst, daß unter Umständen tatsächliche Majoritäten nicht einmal ausreichen könnten, die Minderheitsrechte des Aktienrechts geltend zu machen. Dies sieht auch Heinrich Veit Simon, der deshalb, um seine Auffassung zu stützen, Einziehung der Aktien aus dem Reingewinn und Herabsetzung des Grundkapitals seien zwei verschiedene Dinge, die nichts miteinander zu tun hätten, zu dem Ergebnis kommt, das Gesetz verstehe unter Grundkapital bald die Grundkapitalziffer des § 261 Z. 5 und bald die Summe der Nennbeträge der nicht amortisierten Aktien. Welcher Begriff gemeint sei, müßte dem Inhalt des betreffenden Paragrafen entnommen werden (Veit Simon, Bank-Archiv XXV Nr. 3 S. 450).

Aus dieser Meinungsverschiedenheit ergibt sich folgendes Problem: Entweder hat das Gesetz den Begriff des Grundkapitals einheitlich gebraucht, dann bedeutet Amortisation der Aktien stets auch entsprechende Amortisation des Grundkapitals, oder es scheidet zwischen Amortisation der Aktien aus dem Reingewinn und Herabsetzung des Grundkapitals schlechthin, dann kann der Begriff des Grundkapitals im Gesetz nicht einheitlich sein. Untersucht man diese Kontroverse, so muß man gestehen, daß beide Auffassungen formaljuristisch etwas für sich haben. Für Flechtheim-Pinner spricht die Vermutung, daß der Gesetzgeber, wenn er in demselben Gesetz denselben Ausdruck gebraucht, auch das gleiche gemeint hat; für die Auffassung Veit Simon's, daß der Gesetzgeber im § 227 die Einziehung der Aktien aus dem Reingewinn der Einziehung von Aktien nach den Vorschriften über die Herabsetzung des Grundkapitals gegenüberstellt. Ich halte jedoch die Auffassung von Veit Simon für nicht so begründet, wie die von Flechtheim und Pinner, weil deren Auffassung ohne Zwang eine Auslegung zuläßt, die eine verschiedene Interpretation des Grundkapitals unnötig macht.

Keineswegs geht, wie Simon annimmt, aus § 227 Abs. 2 hervor, daß der Kapitalherabsetzungsbegriff einheitlich sei, und daß der Kapitalherabsetzung die Einziehung der Aktien aus dem verfügbaren Reingewinn gegenübergestellt sei; vielmehr sagt § 227 Abs. 2 nur, daß die Einziehung der Aktien nur nach den Vorschriften über die Herabsetzung des Grundkapitals oder aus dem nach der jährlichen Bilanz verfügbaren Reingewinn erfolgen könne. Daraus folgt aber noch nicht, daß die Einziehung aus dem verfügbaren Reingewinn der Jahresbilanz keine Herabsetzung des Grundkapitals bezweckt. Ich bin im Gegenteil mit Pinner und Flechtheim der Meinung, jede Einziehung der Aktien verfolgt eine Herabsetzung des Grundkapitals; nur muß sie, falls sie nicht aus verfügbarem Reingewinn der Jahresbilanz erfolgt, nach den Vorschriften der §§ 288 ff. erfolgen. Bei dieser Betrachtungsweise stößt man allerdings auf einen gewissen Widerspruch. Denn geht die Einziehung der Aktien ganz zu Lasten des Jahresgewinnes, so kann sie nicht gleichzeitig teilweise oder gar ganz zu Lasten des Grundkapitals gehen. Dieser Widerspruch ist aber nur ein scheinbarer und klärt sich sofort auf, wenn man vom Gesetzeszweck aus die Auslegung sucht. Zunächst steht fest, daß § 288 die Majorisierung im Interesse der Aktionäre erschweren soll. Wo es sich also um freiwillige Handlung der Aktionäre handelt, sind Schutzbestimmungen zugunsten der Aktionäre zweckwidrig. Daß durch die entgeltliche, also vom Standpunkt des Aktienrechts freiwillige Einziehung von Aktien die Majoritäts- und Minoritätsverhältnisse verschoben werden, ist belanglos, weil für erstere doch



nur das vertretene Grundkapital und für letztere auch nach der Auffassung Veit Simons nur noch die existierenden Aktien maßgebend sein können. Daraus folgt, daß es einerseits neben der Kapitalherabsetzung im Wege des § 288 noch einen Weg der Kapitalherabsetzung, der keines Schutzes der Aktionäre bedarf, gibt, und daß andererseits dementsprechend im § 227 Abs. 2 der Einziehung der Aktien aus dem verfügbaren Reingewinn nur die des Aktionärschutzes bedürftige Kapitalherabsetzung des § 288 und nicht die Kapitalherabsetzung als solche gegenübergestellt sein kann. Ist das aber richtig, dann folgt daraus weiter, daß die Auffassung Flechtheims-Pinners durchaus logisch ist, wonach die Einziehung der Aktien in jedem Falle eine Kapitalherabsetzung bezweckte, und der Gesetzgeber im § 277 Abs. 2 den Weg der Kapitalherabsetzung durch Erwerb eigener Aktien aus dem Gewinn der wichtigsten Art der des Schutzes bedürftigen Aktieneinziehung gegenüberstellen wollte. Insoweit komme ich also zu demselben Ergebnis wie Pinner und Flechtheim, daß § 227 die Kapitalherabsetzung aus dem Gewinn derjenigen zu den erschwerenden Bedingungen des § 288 gegenübergestellt hat. Von hier aus aber trenne ich mich von ihnen. Pinner und Flechtheim stehen auf dem Standpunkt, § 277 Abs. 2 regelt den Weg der Kapitalherabsetzung aus dem verfügbaren Reingewinn erschöpfend und lassen deshalb den für den Aktienerwerb bereitgestellten Gewinn nach der Durchführung der Kapitalherabsetzung wieder wie jeden anderen Gewinn in die Verfügungsgewalt der Generalversammlung gelangen. Dieser Auffassung kann ich mich nicht anschließen. § 227 Abs. 2 stellt sinngemäß nur die Befreiung von den erschwerenden Vorschriften der Kapitalherabsetzung, die zugunsten der Aktionäre geschaffen wurden, fest, und nicht wollte er die Gläubiger entrichten. In dieser Beziehung bleibt es bei den Schutzbestimmungen des § 289. Ist die Einziehung der Aktien zu Lasten des zur Verfügung gestellten Gewinns erfolgt, so ist damit auch der durch die Gewinnrückstellung hierfür bereitgestellte Anteil am Vermögen aufgezehrt. Damit ist über diesen Vermögensanteil endgültig verfügt, weshalb er als solcher nicht wieder aufleben darf. An den Erwerb der Aktien zwecks Einziehung schließt sich nun die Vernichtung der Gesellschaftsrechte, die eine Herabsetzung des Grundkapitals bewirkt. Durch diese Reduktion des Grundkapitals wird nun buchmäßig seither gebundenes Stammvermögen im Sinne des § 289 Abs. 3 zur Verfügung frei. Diese Verfügung unterliegt den einschränkenden Bestimmungen des § 289; denn § 227 Abs. 2 befreit zwar von den zugunsten der Aktionäre getroffenen Vorschriften über die Kapitalherabsetzung, nicht aber von den Gläubigervorschriften des § 289. Damit ist auch der oben erwähnte Widerspruch aufgeklärt. Die Einziehung von Aktien aus verfügbarem Gewinn, ob zu pari, unter oder über pari, geht zu Lasten der für den Zweck der Einziehung gebildeten Gewinnreserve und die durch die Vernichtung der Aktien sich ausschließende Reduktion des Grundkapitals (Nominalwert der amortisierten Aktien) zugunsten eines Sperrkontos, das nur gemäß den Vorschriften des § 289 aufgelöst werden kann. Das Einziehungsgeschäft und die Vernichtung der Aktienrechte sind zwei verschiedene Dinge.

Ich komme also zu dem Ergebnis: Das Gesetz regelt in den §§ 227 und 288 nur das Recht auf Einziehung von Aktien zum Zweck der Herabsetzung des Grundkapitals, wogegen die tatsächliche Herabsetzung des Grundkapitals nicht schon durch Lieferung der Aktie zwecks Amortisation, sondern erst durch die rechtswirksame Ungültigmachung der Gesellschaftsrechte erfolgt. Daran ändert auch nichts die Tatsache, daß kraft positiv gesetzlicher Vorschriften die Einziehung der Gesellschaftsrechte mit deren ganzen oder teilweisen Vernichtung zeitlich zusammenfallen kann (Herabsetzung des Nennwertes oder Kraftloserklärung). Die gesetzlichen Vorschriften über Einziehung der Aktien betreffen lediglich die Vorbereitung der Kapitalherabsetzung. Die tatsächliche Herabsetzung des Grundkapitals erfolgt nach allgemeinen Rechtsregeln

mit der rechtswirksamen Vernichtung der Gesellschaftsrechte. Demgemäß geht der entgeltliche Erwerb der Aktien aus verfügbarem Gewinn zwecks Amortisation aus dem Vermögen zu Lasten der Gewinnrückstellung und die tatsächliche Herabsetzung durch rechtswirksame Vernichtung der Aktien zu Lasten des Grundkapitals und zugunsten eines Sperrkontos. § 227 Abs. 2 befreit wohl von den erschwerenden Bestimmungen des § 288, nicht aber auch von denen des § 289.

Flechtheim und Pinner haben also nicht recht, wenn sie den aus der Reduktion des Grundkapitals herrührenden Bilanzüberschuß wie jeden anderen Jahresgewinn behandeln. Es handelt sich nicht um Gewinn, sondern um freigewordenes Grundkapital, das nur im Rahmen des § 289 verteilbar ist.

Heinrich Veit Simon bleibt nicht konsequent, wenn er zu beweisen versucht, die Einziehung von Aktien aus dem Reingewinn (§ 227) habe mit der Herabsetzung des Grundkapitals nichts zu tun und dann fortfährt, es sei bedeutungslos, ob man die Grundkapitalziffer unverändert lasse oder sie ändere und dafür einen Reservefonds in Höhe dieser Aenderung bilde, der dann den Vorschriften über die Herabsetzung des Grundkapitals unterliege. Hier gibt es kein „Entweder — oder“.

Geiler kommt unter Berufung auf das materielle Recht zum selben Ergebnis und unterscheidet sich unter Berücksichtigung des § 178 und von Zweckmäßigkeitsgründen zur Errichtung eines Reservekontos. Er sowohl, wie auch Veit Simon haben unrecht, wenn sie die Einhaltung der Vorschriften des § 289 fordern.

Das gewonnene Ergebnis gilt selbstverständlich auch für die Vorratsaktien, wenn auch hier noch besondere Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Fest steht zunächst nach den obigen Ausführungen, daß für die Einziehung der Vorratsaktien § 288 nicht in Frage kommt, weil sie sich entweder schon im Besitz der Gesellschaft befinden oder aus dem Gewinn erworben werden müssen. Dagegen bleiben die Schutzbestimmungen in Wirksamkeit, durch welche die durch die Ausgabe von Aktien in die Gesellschaft fließenden Vermögenswerte im Interesse der Gläubiger gebunden werden, wenn auch nur mit gradueller Einschränkung hinsichtlich eines etwaigen Agioerlöses (§ 262). Die Aktien stellen die Beteiligung am Unternehmen dar. In ihrem Kurswert spiegelt sich, abgesehen von Besonderheiten, der Wert der Unternehmung im Kapitalmarkt wieder. Erwirbt eine Unternehmung nun eigene Aktien, so schüttet sie einen Teil ihres werbenden Vermögens aus. Proportionale Gewinnchance unterstellt, vermindert sich der Gewinn entsprechend. Läßt man die Gesellschaft mit den erworbenen Aktien nun selbst am eigenen Gewinn teilnehmen, so läuft das auf eine vorläufige ungerechtfertigte Gewinnthesaurierung auf Kosten der Besitzer der im Verkehr befindlichen Aktien hinaus. Das ist weder wirtschaftlich noch m. E. auch aktienrechtlich, soweit nicht die Gläubigerschutzbestimmungen in Frage kommen, gerechtfertigt. Wirtschaftlich ist das Ergebnis unerwünscht, weil durch diese Methode zuerst die Dividende gedrückt und dann die Tendenz einer steigenden Dividende vorgetäuscht wird, auch wenn die Rentabilität der Unternehmung gleichgeblieben war; aktienrechtlich nicht, weil außer den Gläubigerschutzbestimmungen keine gesetzlichen Hindernisse bestehen. Die Aktienrechte ruhen, also ruhen auch die Dividendenrechte. Die Aktien sind im Besitz der Gesellschaft für diese ertraglos und damit auch wertlos. Sie haben für die Gesellschaft nur noch materiell die Bedeutung eines Korrekturwertes des Aktienkapitals, das formalrechtlich unverändert bleibt. Daß die im Besitz der Aktiengesellschaft sich befindlichen Aktien für die Gesellschaft keinen Wert haben, wird sofort auch klar, wenn man an die Liquidation denkt, und ist auch der tiefere Sinn der §§ 289 und 277 und der Ausnahmebestimmung hinsichtlich des Erwerbs eigener Aktien für Dritte (§ 226). Vom wirtschaftlichen Standpunkt muß deshalb gefordert werden, daß die Besitzer der im Verkehr befindlichen Aktien Anspruch auf den ganzen Gewinn haben, soweit Satzung und



zwingende Rechtsregeln dem nicht entgegenstehen. Solche zwingenden Rechtsregeln hat nun der Gesetzgeber unter anderem im Interesse der Gläubiger aufgestellt. Diese bezwecken, daß seither gebundenes Vermögen nur im Rahmen des § 289 verfügbar wird. Die Sicherung kann sich aber grundsätzlich nur auf das tatsächliche Vermögen beziehen. Die eigenen Aktien haben lediglich einen Wert als Instrument der Vermögensmobilisation, das ist aber nicht der Rückerwerbungspreis der Aktien, weil es sich in diesem Falle um Rückerstattung des mit den Aktien mobilisiert gewesenen Vermögens handelt, was im übrigen gesetzlich unzulässig sein dürfte, sondern die anteiligen Gründungs- oder Kapitalerhöhungskosten, die aber kraft gesetzlicher Vorschrift nicht bilanzfähig sind. Da sie aber als Instrument für Vermögensmobilisierung gebraucht werden können, haben sie durch diese Eignung selbständigen Wert, der, obwohl nicht bilanzfähig, pfändbar ist.

Verschenkt eine Gesellschaft eigene Aktien, so verschenkt sie nichts von ihrem materiellen Vermögen, sondern lediglich einen Teil des Anspruches ihrer seitherigen Aktionäre auf das Vermögen. Die eigene Aktie ist also im Besitz der Gesellschaft lediglich ein Mittel der Kapitalverteilung und der Kapitalbeschaffung und nicht Gegenwert mobilisierten Vermögens und kann genau so wenig als materielles Vermögen aktiviert werden, so wenig eine Kreditfähigkeit in Höhe ihrer Ausnutzbarkeit aktiviert werden darf, wenn auch die Kreditfähigkeit als solche einen Wert haben kann, der sich im Geschäftswert ausdrückt. Auf der anderen Seite ist zu beachten, daß § 289 lediglich Vorsorge treffen will, daß die Gläubiger im Falle der Kapitalherabsetzung vermögensrechtlich gesichert bleiben. Voraussetzung für das Inwirksamkeit-treten der Sicherungsvorschriften ist, daß durch Aenderung der Verhältnisse eine Sicherungsnotwendigkeit ausgelöst wird, was bei einer Kapitalherabsetzung in der Regel der Fall sein dürfte, weil hier eine Aenderung in der Bindung des seitherigen Vermögens vor sich geht. Wo diese nicht eintritt, verliert § 289 seinen Zweck. Die Grundkapitalziffer soll nur vor Ausschüttbarkeit eines bestimmten Teils von Vermögen oder Rechtsanspruch auf Vermögen (fehlende Einzahlung) schützen. Deshalb darf der Erwerb eigener Aktien, mit Ausnahme desjenigen unter Innehaltung des § 289 und des Erwerbs für fremde Rechnung (§ 226), nur aus dem Gewinn erfolgen, was dadurch geschieht, daß der Erwerb über ein Gewinnrückstellungs- oder Erfolgskonto verbucht wird, und die eigenen Aktien mit ihrem Nominalwert sowohl unter den Aktiven (eigene Aktien) wie auch unter den Passiven (Sperrkonto für erworbene eigene Aktien) bilanziert werden. Die eigenen Aktien durften in der Goldmarkbilanz also gar nicht aktiviert werden oder ihr aktivierter Wert mußte durch einen entsprechenden Passivwert aufgehoben werden. Soweit hiergegen verstoßen wurde, war die Bilanz ungesetzlich, welcher Mangel aber durch die Eintragung geheilt wurde. Es handelt sich um die Verletzung einer Bewertungsvorschrift, die lediglich Anfechtung rechtfertigt. Da aber nur in der Reichsmarkeröffnungsbilanz vorhandenes Vermögen gebunden werden konnte, konnte Vermögen in Höhe der im Besitz der Gesellschaft befindlichen Vorratsaktien nicht gebunden werden. Daraus ergeben sich für die Behandlung der Vorratsaktien folgende Konsequenzen:

1. Sind die Aktien im Besitz der Gesellschaft und waren sie zu ihrem Nominalwert bilanziert, so kann mit einfacher Majorität ihre Einziehung beschlossen werden, weil die Voraussetzung des § 288 (Schutz der Aktionäre) nicht vorliegt. Der amortisierte Betrag kann mit der Vernichtung der Gesellschaftsrechte sofort am Grundkapital abgesetzt werden, und zwar ohne Einrichtung eines Sperrkontos, weil in der Reichsmarkeröffnungsbilanz gebundenes Vermögen nicht vorliegt.

2. Sind die im Eigenbesitz der Gesellschaft befindlichen Aktien höchstens mit einem Erinnerungswert in die Reichsmarkeröffnungsbilanz eingesetzt worden, so kann ihre Einziehung aus den unter Ziffer 1 vorgetragenen

Gründen ebenfalls mit einfacher Majorität beschlossen werden, jedoch ist bei der Abbuchung des Nominalbetrags der vernichteten Gesellschaftsrechte vom Grundkapital ein Sperrkonto in gleicher Höhe einzurichten, dessen Auflösung den Vorschriften des § 289 unterliegt, weil das Vermögen seither gebunden war und deshalb nur unter Innehaltung der Vorschriften des § 289 in verfügbares umgewandelt werden kann.

3. Befinden sich die Vorzugsaktien im Besitz eines Konsortiums und hat sich die Gesellschaft das Rückkaufsrecht vorbehalten, so sind die Aktien begeben. Ihr Rückerwerb kann nur in der oben geschilderten Weise aus dem verfügbaren Reingewinn erfolgen.

4. Dasselbe wie unter 3. gilt auch für Vorratsaktien im Besitz eines Konsortiums, für die die Gesellschaft kein Rückerwerbsrecht besitzt.

5. Für Variationen innerhalb der Fälle 1—4 kommen die Grundregeln zur Anwendung.

## Reparationsagent und Transfer.

Von Prof. Dr. Robert Liefmann, Freiburg i. Br.

Die Erwiderung, die Prof. E u c k e n - Tübingen unter obigem Titel im Bank-Archiv XXV Nr. 16 meinem Aufsatz in Nr. 14 desselben Jahrgangs widmet, läßt eine nochmalige Erörterung des Problems angezeigt erscheinen. E u c k e n wiederholt die von mir kritisierte Behauptung seines Aufsatzes in den Jahrbüchern für Nationalökonomie: Nur wenn die Einzahlungen auf das Konto des Reparationsagenten in bar (Noten) erfolgen, werde die Fähigkeit der Reichsbank zu aktiven Kreditgeschäften gesteigert, könne die Bank also darüber verfügen, bei Giroüberweisungen aber nicht! Das ist ein Ausfluß der materialistischen Geldlehre und eine Verkennung des eigentlichen Geldes, der abstrakten Rechnungseinheit Mark. Wenn man auch durch Uebertragung von Guthaben Schulden tilgen kann, ist nicht einzusehen, weshalb die Bank ein ihr überwiesenes Guthaben nicht ebenso ausleihen kann, wie ihr übergebenes bares Geld. Deshalb ist der einzige Fall, in dem die Reichsbank bei Einzahlungen auf das Konto des Agenten ihre Ausleihungen nicht verstärken kann, derjenige, daß der Steuerzahler, der dem Reich die Mittel zu Reparationszahlungen liefert, dies durch Ueberweisung eines schon bestehenden Reichsbankguthabens auf das Konto des Reiches tut, das seinerseits den Betrag dem Konto des Reparationsagenten überweist<sup>1)</sup>. Denn in diesem Falle verändert sich die Liquidität der Reichsbank nicht. Aber das ist auch nur deshalb richtig, weil man diesen Vorgang nicht weit genug zurückverfolgt hat. Berücksichtigt man, daß der Steuerzahler diesen Teil seines Guthabens bei der Reichsbank nur jener Steuerverpflichtung wegen hat stehenlassen, sonst aber darüber für seine Zwecke verfügt hätte, so ist eben die Liquiditätsverbesserung der Bank und damit die Möglichkeit weiterer Kreditgewährung schon vorher eingetreten. Theoretisch aber muß man berücksichtigen, daß alle Steuern aus den Erträgen (wenn auch bei den indirekten Steuern aus den Bruttoerträgen) bezahlt werden und daß man also nicht bei einem Reichsbankkonto der Steuerzahler stehenbleiben darf, sondern auf dessen Entstehung im Tauschverkehr zurückgehen muß. Dann bleibt es dabei, daß alle Ueberweisungen, die von den Steuerzahlern an die Reichsbank gemacht werden, deren Liquidität und damit die Möglichkeit weiterer Ausleihungen vergrößern.

E u c k e n hätte auch untersuchen müssen, welche Bedeutung denn die Steuerleistungen in Noten gegenüber denen durch Ueberweisungen haben. v. M ü h l e n f e l s hat festgestellt, daß in Königsberg das Verhältnis etwa 1:1 sei. Aber wie gezeigt, gewähren nur die Ueberweisungen innerhalb der Reichsbank selbst nicht die

<sup>1)</sup> Uebereinstimmend A. v. M ü h l e n f e l s, Transfer, Jena, Gustav Fischer 1926, S. 33.



Möglichkeit zur Vermehrung der Ausleihungen — und auch das natürlich nur, wenn die Bank ihre Deckung nicht verschlechtern will —, bei allen anderen Ueberweisungen aber wird die Möglichkeit weiterer Kreditgewährung vergrößert und es ist, wie ich nochmals betonen möchte, kein Grund anzunehmen, daß der Reparationsagent sie ohne weiteres verhindern kann. —

Es ist merkwürdig: nachdem man auf die Tatsache der Kreditschöpfung durch die Banken aufmerksam gemacht worden ist, wurde sie von den einen übertrieben, z. B. von A. Hahn, der so weit geht zu sagen: daß das aktive Kreditgeschäft das Primäre sei. (Richtig ist nur, daß der Zins, den die Banken im aktiven Kreditgeschäft erhalten und der wieder von den Ertragsaussichten der Erwerbswirtschaften überhaupt abhängt, auch den Zins bestimmt, den sie für Depositen-gelder zahlen können und durch den sie solche heranzuziehen suchen.) Auf der anderen Seite aber stehen diejenigen, die die Möglichkeit der Kreditschöpfung höchstens in Form der Uebernahme von Finanzwechseln des Staates kennen. Sie werden damit der Stellung der Banken in der Volkswirtschaft, namentlich auch für die Konjunkturprobleme nicht gerecht. Richtig ist, daß die Notenbank durch ihre Deckungsverpflichtungen, wenn sie nicht den gefährlichen Weg der Uebernahme von Finanzwechseln beschreiten will, in der Kreditschöpfung weniger frei ist als die privaten Banken. Aber die Möglichkeit, wenn ihr vermehrte Giro-gelder zufließen, nun auch ihre Kreditgewährung auszudehnen, kann trotzdem nicht bestritten werden. —

Soviel über den sachlichen Inhalt von Euckens Aufsatz. Schließlich bedürfen aber seine persönlichen Bemerkungen noch einer Erwiderung, wobei ich mich auf das Nötigste beschränken will. Eucken kann unmöglich leugnen: 1. daß er alles herangezogen hat, die Befugnisse des Reparationsagenten möglichst weitgehend zu interpretieren, und 2. daß er andererseits die die Befugnisse des Agenten begrenzenden Bestimmungen des Dawes-Planes seinen Lesern vorenthält! Die darin liegende politische Unvorsichtigkeit habe ich in meinem Aufsatz getadelt und die wirklichen Befugnisse des Agenten festzustellen versucht. Ich frage Eucken: Warum unterläßt er es, die von mir zitierte Stelle aus Anlage I zum Sachverständigenbericht zu erwähnen: „Die Bank wird Zahlungen für Reparationen als Einlagen in Empfang nehmen, was so zu verstehen ist, daß das Verhältnis zwischen der Bank und dem Komitee lediglich das zwischen Bank und Kunden sein soll“? In dem englischen Text des Dawes-Gutachtens heißt es sogar über die Ansammlungen auf dem Konto des Reparationsagenten (Teil I, Ziffer XIII): „bis zu einer gewissen Grenze, unter normalen Verhältnissen nicht über 2 Milliarden, werden diese Ansammlungen einen Teil der kurzfristigen Geldoperationen der Bank bilden“. Warum werden diese und andere Sätze völlig verschwiegen und andererseits die Befugnisse des Agenten ohne jeden Grund übermäßig weit ausgelegt (s. Beispiele dafür in meinem Aufsatz B.-A. XXV S. 268)? Solange Eucken ein solches merkwürdiges und politisch unverständiges Verhalten nicht klarstellt — er geht in seiner Erwiderung mit keinem Worte darauf ein —, muß er es sich schon gefallen lassen, deswegen kritisiert zu werden. Wie er aber unter diesen Umständen behaupten kann, er habe „die Dinge so dargestellt, wie sie sind“, verstehe ich nicht. Und gar seine Behauptung am Schluß; ich hätte seine Auffassung entstellt, um ihn dann anzugreifen und herabzusetzen — die Methode, sich mit derartigen Behauptungen herauszureden, ist ja bekannt —, muß ich entschieden zurückweisen. Es ist und bleibt politisch im höchsten Grade unvorsichtig, die im Dawes-Plan selbst enthaltenen Beschränkungen der Machtbefugnisse des Agenten zu ignorieren und ihm einen derartigen Einfluß auf das deutsche Wirtschaftsleben zu suggerieren, wie es

Eucken unzweifelhaft tut. Ich muß aber auch an der Auffassung festhalten, daß er der Frage nach den Wirkungen derartiger Eingriffe des Reparationsagenten mit viel zu großem Optimismus gegenübersteht und daß er z. B. auf die sozialen und politischen Wirkungen des Lohndrucks, den nach seiner Meinung der Reparationsagent herbeiführen kann, mit keinem Worte eingeht. Das konnte ich natürlich nicht alles in jenem Aufsatz, dessen Zweck aus seinem Titel deutlich hervorgeht, behandeln und habe deswegen auf meine dort genannte Schrift hingewiesen, deren Erscheinen sich ohne meine Schuld verzögert hat.

## Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die Ständige Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat beschlossen, in ihre Usancen unter E Allgemeine Bestimmungen folgenden § 28e einzufügen:

„Ist in Offerten, Geboten oder Aufträgen in amtlich nicht notierten Werten nicht ausdrücklich vermerkt, daß der Posten nur geschlossen gehandelt werden soll, so ist der andere Teil zur Zusage, Uebernahme oder Ausführung auch in Teilbeträgen berechtigt.“

## Bücherbesprechungen.

Carl Bergmann. Der Weg der Reparation. Frankfurter Societäts-Druckerei G. m. b. H., Frankfurt am Main 1926.

Die Besprechung des Bergmannschen Buches im Bank-Archiv mag verspätet erscheinen. Den meisten Lesern des Archivs wird das Buch vertraut sein; seine Bedeutung ist allseitig anerkannt und braucht nicht erneut hervorgehoben zu werden. Trotzdem sei es auch jetzt noch erlaubt, an dieser Stelle auf das Buch hinzuweisen, nachdem etwas mehr Distanz zu den in ihm geschilderten Vorgängen gewonnen ist.

Das Buch zerfällt in zwei Teile: den größeren, geschichtlichen, der den Gang des Reparationsproblems darstellt, und den Ausblick in die Zukunft, der die Gedanken des Verfassers über die künftige endgültige Lösung wiedergibt.

Niemand war berufener als Bergmann, die Geschichte der Reparation zu schreiben. Seit Versailles war er fort-dauernd mit dieser Materie befaßt, teils in offizieller, teils in privat-vertraulicher Stellung. Er hat nicht nur die sachlichen Seiten des Problems ununterbrochen durchdacht und behandelt, sondern auch alle Männer persönlich kennengelernt, bei denen jeweilig die Entscheidung lag. Fußend auf dieser Erfahrung und Kenntnis gibt er eine umfassende Schilderung des ganzen Komplexes. Die Kunst der Darstellung ist groß. Der oft spröde Stoff ist, unter Ausschaltung ablenkender Einzelheiten, vorzüglich geordnet. Die Schreibweise ist klar, ruhig und gleichzeitig so lebendig, daß das Buch vom Anfang bis zum Schluß fesselt. Bemerkenswert ist die Objektivität des Verfassers: Vorgänge, die ihn menschlich tief erschüttern und enttäuschen mußten, werden mit einer Gelassenheit behandelt, als ob es sich um fernliegende Ereignisse handelt.

So wird zunächst der erste Abschnitt der Geschichte der Reparation entrollt: Die lange Folge von phantastischen Vorstellungen, Mißgriffen und Bedrückungen auf alliierter,



aber auch von Ungeschicklichkeit, Selbsttäuschung und falschem Augenmaß auf deutscher Seite — eine wenig „divina“ commedia, deren Höhepunkt der Ruhrkrieg und sein Abbruch bilden. Dieses inferno der ersten fünf Reparationsjahre spielt sich vor dem Leser in der packenden Schilderung des Verfassers ab, bis er ihn zum Dawesplan und zum Londoner Vertrag vom August 1924 weiterführt, die das Reparationsproblem in das Läuterungsstadium überleiteten, in dem es sich zur Zeit befindet.

Worin sieht der Verfasser die endgültige Lösung? Bergmann vertritt die Auffassung, die schon den Gedankengängen der deutschen Finanzkommission in Versailles zugrunde lag, daß Deutschland dauernd Reparationen nur insoweit wird zahlen können, als es auswärtige Anleihen erhält. Abgesehen von Sachleistungen, die einen beschränkten Umfang nicht überschreiten werden, würde also die Lösung darin liegen, daß Deutschland zur Erledigung seiner sämtlichen Reparationsverpflichtungen denjenigen Betrag zahlt, den es innerhalb einer bestimmten Periode an Anleihen aufbringen kann. Diese Formel überbrückt die valutarischen Schwierigkeiten, indem sie die Transfers auf lange Jahre (Verzinsung und Tilgung der betreffenden Anleihen) verteilt; politisch bietet sie allen Beteiligten den Vorteil, daß die politische Schuld in private Verpflichtungen umgewandelt wird.

Das Transferproblem wird spätestens nach Einsetzen der vollen Zahlungen des Dawes-Plans (ab 1928) akut werden. Zweckmäßig ist es, bis dahin die Entwicklung abzuwarten, um weitere Erfahrungen in der Transferfrage zu sammeln, von deren Regelung die endgültige Lösung abhängt. Es wird sich dann zeigen, ob die Bergmannsche Formel, die ich theoretisch für richtig halte und früher selbst vertreten habe, praktisch verwertbar ist. Vielleicht wird die Lösung des Rätsels von ganz anderen, heute noch nicht erkennbaren Entwicklungen abhängen (z. B. Währungsabmachungen zwischen Deutschland und den wichtigsten kontinentalen Gläubigerstaaten).

Die Bedeutung des Bergmannschen Buches geht weit über die Behandlung der Reparationsfrage hinaus. Seine Arbeit ist unschätzbar für den künftigen Historiker, der die Geschichte, insbesondere die politische Geistesgeschichte der Kriegs- und Nachkriegszeit untersuchen wird. Das Buch bietet reiches Material für die Beurteilung der Umstände, die wirtschaftlicher Unkenntnis und politischer Kurzsichtigkeit erlaubten, bei der Abfassung der Friedensverträge und ihrer Durchführung eine entscheidende Rolle zu spielen und die bei den damaligen Leitern der Siegerstaaten einen Mangel an staatsmännischer Weisheit und politischem Verantwortungsgefühl zuließen, der ohne Beispiel in der europäischen Geschichte der letzten beiden Jahrhunderte ist. Sollte die deutsche Delegation in Versailles mit ihrer Annahme Recht gehabt haben, daß sich hier eine sterbende Weltanschauung offenbarte, die ihre letzten, entsetzlichen Triumphe feierte?

Das geschichtliche Verdienst des Verfassers ist es, schon sehr früh, in Zusammenarbeit mit einigen klar blickenden Männern aus den Kreisen der Gegner, den Weg erkannt zu haben, der aus diesen Niederungen hinausführt: Den Weg ehrlicher sachlicher, langsam fortschreitender Verständigung. Dafür, daß Bergmann während der schwersten Zeiten unbeirrt an diesem Ziele festgehalten und erhebliches zu seiner Erreichung beigetragen hat, ist das deutsche Volk ihm Dank schuldig.

Der Weg der Reparation ist noch nicht durchschritten. Die bisherige Entwicklung berechtigt uns zu hoffen, daß es gelingen wird, ihn im Sinne der Verträge von London und Locarno zu Ende zu gehen. Wir dürfen aber nicht vergessen, daß noch überall vorneinende und zerstörende

Kräfte am Werke sind, die vielleicht noch einmal versuchen werden, den Weg zu versperren und dadurch Deutschland und mit ihm Europa erneut in Zerrüttung und Elend zu stoßen.

Carl Melchior, Hamburg.

Europabuch für Rechtsanwälte und Notare, herausgegeben von Dr. Kornel Salaban, Berlin SW. 68, Ritterstraße 59 (Selbstverlag).

Das Werk nennt sich eine Enzyklopädie der Gesetzgebung und Rechtsprechung Europas, mit einem Gerichts-, Anwalts- und Notariatsregister. Es zerfällt in drei Teile.

Teil I enthält Abhandlungen über die geschichtliche Entwicklung der Anwaltschaft, des Notariats, die Zukunft der Anwaltschaft, den Völkerbund, die Schiedsgerichtshöfe und andere internationale Rechtseinrichtungen und -abkommen.

Teil II gibt eine systematische Darstellung der Rechtspflege sämtlicher Staaten Europas, der englischen Kolonien und Dominien, sowie einiger südamerikanischer Staaten.

Teil III schließlich enthält sämtliche europäischen Gerichtsorte, an denen ein Anwalt oder Notar tätig ist, unter Angabe der zugehörigen Instanzen.

Das Europabuch stellt ein Nachschlagewerk von hohem praktischen Nutzen sowohl für den internationalen Anwalt als auch für den mit der Wirtschaft und dem Recht fremder Staaten in enger Fühlung stehenden Bankier dar und befriedigt gerade in der Gedrungenheit seiner Darstellung ein lange gehegtes Bedürfnis nach einem Ueberblick.

Das Werk soll durch Nachträge, die in „Gesetzgebung und Rechtspraxis des Auslandes“ erscheinen, auf dem laufenden gehalten werden.

Dr. Simon, Berlin.

## Gerichtliche Entscheidungen.

### Aufwertungsrecht.

#### 1. Zu § 35 Abs. 3 AufwG.

Der Schuldner ist verpflichtet, der Herausgabe der bereits in sein Depot gelegten eingelösten Obligationen durch die verwahrende Bank zuzustimmen.

Urteil des OLG. Hamburg v. 5. 7. 1926 — Bf. I 138. 26.4)

Die Obligationen der Beklagten vom Jahre 1903 und 1899 sind teils zum 1. Juli 1921, teils zum 1. April 1922 ausgelöst. Besitzer der streitigen Obligationen waren die Kläger. Alle Obligationen sind nach ihrer Auslösung von der Einlösungsstelle der Beklagten eingelöst und nach Entwertung für die Beklagte in Verwahrung genommen. Sie befinden sich noch im Besitze der Bank, im Depot der Beklagten.

Die Kläger behaupten, die Obligationen seien gemäß § 35 Abs. 3 des Aufwertungsgesetzes aufgewertet, und beanspruchen, da die Bank die Herausgabe an sie, welche sie vor dem 30. September 1925 verlangt haben, von der Zustimmung der Beklagten abhängig macht, im Wege der Klage diese Zustimmung, welche die Beklagte verweigere.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das OLG. verwarf die Berufung der Beklagten.

#### Aus den Gründen:

Während in Absatz 2 des § 35 des Aufwertungsgesetzes die Aufwertung ausgeloster und gekündigter Schuldverschreibungen, welche sich noch in mittelbarem oder unmittelbarem Besitze des Gläubigers befinden, bestimmt ist, erklärt der Absatz 3 die Schuldverschreibungen, die bei Banken zur Einlösung eingereicht sind, für aufgewertet, wenn sie noch im Besitze der Bank sind. Die Bank ist nach bürgerlichem Recht sowohl Besitzerin, wenn sie nur für sich besitzt, als auch dann, wenn ein Besitzvermittlungsverhältnis zwischen ihr und dem Gläubiger oder dem Schuldner besteht, kraft dessen sie für ihn als mittelbarer Besitzer den unmittelbaren Besitze hat. Aus dem Umstande, daß bereits in § 35 Absatz 2 die Aufwertung der in nur mittelbarem Besitze des Gläubigers befindlichen Schuldverschreibungen geregelt ist, kann nicht der Schluß gezogen werden, daß unter „Besitz der Bank“ im dritten Absatz nur deren Eigenbesitz und nicht auch der Besitz, den sie als Besitzvermittlerin ausübt, zu verstehen sei. Das hätte der Gesetzgeber zum Ausdruck bringen müssen.

4) Mitgeteilt von Herrn Senatspräsidenten a. D. Dr. Niemeyer, Hamburg.



Besitz ist ein Rechtsbegriff, der Eigen- und Fremdbesitz umfaßt. Spricht der Gesetzgeber schlechthin von Besitz, kann sein Wille nicht dahin gegangen sein, den Besitz als Besitzvermittler auszuschließen.

Das Gegenteil ergibt sich auch bei Betrachtung der folgenden Gesetzbestimmungen. Daß eine Aufwertung zugunsten der Bank nicht stattfindet, betrifft allerdings den Fall, in welchem die Bank den Gläubiger befriedigt hat und nicht mehr für ihn besitzt. Wenn dann aber weiter gesagt wird, daß Ablieferungen aus dem Besitze der Bank an den Schuldner, die seit dem 1. Juni 1925 erfolgt sind, als nicht geschehen gelten sollen, spricht das stark dafür, daß hier der Fall gemeint ist, in welchem die Bank die Einlösung für den Schuldner vorgenommen hat und nun für diesen besitzt. Es wäre zum mindesten sprachlich höchst bedenklich, die Uebergabe von Schuldverschreibungen, welche die Bank für sich erworben hat und für sich besitzt, als eine „Ablieferung“ zu bezeichnen. Die Bank, welche sie für den Schuldner eingelöst hat und für ihn als Beauftragter oder Verwahrer besitzt, hat sie auf sein Verlangen „abzuliefern“, während die Bank, welche kraft eigenen Erwerbes besitzt, nicht abgeliefert, sondern ausliefert oder dergl.

Auch die Reichsregierung hat, worauf das Landgericht mit Recht hingewiesen hat, unter Besitz der Bank nicht nur deren Eigenbesitz, sondern auch deren Besitz für den Schuldner verstanden. Das folgt, wie in den Gründen des angefochtenen Urteils zutreffend ausgeführt ist, aus den Bestimmungen in Art. 45 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz.

## 2. Zu § 37 AufwG.

Dem Gläubiger von Industrieobligationen steht das Genußrecht auch dann zu, wenn er die Stücke auf Grund eines Angebots des Schuldners nach dem 30. 6. 1920 im Tausch gegen ältere Anleihen erworben hat.

Spruch d. OLG. Stuttgart v. 5. 7. 1926 — AufwReg. Nr. 14 —; abgedr. in der „Aufwertungskartothek“.

Der Gläubiger hat im Jahre 1910 eine Teilschuldverschreibung des Schuldners erworben und sie nach Kündigung 1922 gegen eine andere Schuldverschreibung des Schuldners eingetauscht. Es handelt sich um die Gewährung des Genußrechts an den Gläubiger. Dies ist ihm vom OLG. zugesprochen worden.

### Aus den Gründen:

Wie der Schuldner hervorhebt, erwirbt nach § 37 AufwG. nur derjenige Gläubiger, der die Schuldverschreibung vor 1. 7. 1920 erworben hat und bis zur Anmeldung Gläubiger geblieben ist, neben der Aufwertung einen Anspruch auf Beteiligung, die das Genußrecht vorstellt. Das Gesetz unterscheidet also zwischen Aufwertung und Genußrecht und behandelt das letztere nicht als Anhang der Aufwertung. Art. 32 DfVO. will dem Gläubiger, der auf den Umtausch eingeht, nur den Ausgabebetrag der hingegebenen Schuldverschreibung zugute kommen lassen, sagt nichts von Genußrecht, führt den § 37 nicht an und hat an dessen Voraussetzungen nichts geändert. Es fragt sich aber, ob aus diesem Schweigen der DurchfVO. die Versagung eines Genußrechts für den Fall des in Art. 32 angeführten Umtausches hervorgeht.

Mügel, dem auch Schlegelberger, Emmerich u. a. zustimmen, kommt im Nachtrag S. 60 zu dieser Folgerung deshalb, weil nach Art. 32 die neue, nicht die hingegebene Schuldverschreibung aufgewertet und zu dieser kein Genußrecht erteilt werde, da sie erst nach dem 30. 6. 1920 in den Besitz des Gläubigers kam. Dieser Schluß ist jedoch nicht zwingend. Für das Gegenteil ließe sich anführen, daß das Aufwertungsgesetz die Aufwertung und das Genußrecht getrennt behandelt. Art. 32 will nur die Aufwertung regeln, für das Genußrecht zwar nur § 37 maßgebend. Nach diesem steht das Genußrecht demjenigen zu, der bis zur Anmeldung Gläubiger geblieben ist, er kann aber auch durch Umtausch dem § 37 die einseitige, Cohn gibt in JW. 1926 S. 947 dem § 37 die einseitige leuchtende Auslegung, daß nur durch Veräußerung an einen Dritten der Gläubiger aufhört, Altbesitzer zu sein. Durch den Umtausch will ihn der Schuldner sich als Gläubiger erhalten. Hiernach steht weder Art. 32 noch § 37 der Gewährung des Genußrechts beim Umtausch entgegen. Auch auf etwaige Schwierigkeiten, die bei der Durchführung gemäß §§ 40 ff. AufwG. auftauchen können, ist kein Gewicht zu legen, noch auch auf den formalen Unterschied, daß ein Genußrecht, das für eine weggegebene Obligation bestimmt war, zur eingetauschten Schuldverschreibung verliehen wird. Denn nur da-

durch wird dem Gläubiger das verschafft, was er schon auf Grund des § 3 Abs. 2 AufwG. bei einer Prolongation anzusprechen hat. Nach Lehmann § 33 Anm. 11 ist nämlich ein solcher Umtausch nichts anderes als eine Prolongation im Sinne des § 3 Abs. 2. (Hier kommt nur die geringe Zinserhöhung von 4% auf 5 pCt. hinzu.) Ausschlaggebend ist für diese Feststellung die von Lehmann in Anm. 2 zu § 37 schon vor Erlaß der DurchfVO. angestellte Betrachtung:

„Im allgemeinen Rechtssinn liegt auch in der Gewährung der Genußrechte eine Aufwertung, nämlich eine besondere Gestaltung des nach Treu und Glauben aufzuwertenden Marktanspruchs des Gläubigers. Es wäre auch unerfindlich, was die Gewährung der Genußrechte bedeuten könnte, wenn sie keine Aufwertung in diesem allgemeinen Sinn wäre. Wenn der Gesetzgeber hier formell die Fiktion eingeführt hat, daß es sich nicht um eine Aufwertung handelt, so hängt dies aufs engste mit den Gründen zusammen, die zu dieser ganzen komplizierten Regelung geführt haben, nämlich dem Wunsch, dem Gläubiger Rechte über die Dritte Steuernotverordnung hinaus zu geben, ohne daß der Schuldner genötigt sei, seinerseits ein Passivum in die Bilanz einzustellen, um eine Erschütterung der Goldbilanz zu vermeiden. Dies hat zu einer in sich widerspruchsvollen Konstruktion geführt, durch die man sich über den wahren Sachverhalt nicht täuschen lassen darf.“

Aus diesen Gründen war ungeachtet dessen, ob der Anspruch des Gläubigers auch auf die von ihm angeführten Bestimmungen über Vergleich und Hingabe von Sachwerten gestützt werden könnte, sein Anspruch auf das Genußrecht zu bejahen. Eine Anmeldung des Altbesitzes gemäß § 39 kommt dabei nicht in Frage, da die dortigen Voraussetzungen nicht zutreffen. Das Genußrecht ist nicht für die neue, sondern für die alte Schuldverschreibung zu erteilen, von dem Standpunkt aus, daß der Beschwerdeführer im Sinne des § 37 AufwG. Gläubiger geblieben ist.

## 3. Zu § 66 AufwG.

Die Vorschrift, daß Bankguthaben nicht aufgewertet werden, ist nicht einschränkend auszulegen.

Urteil des RG. vom 7. 10. 1926 — IV 566/26 —, T.

Am 1. Juli 1919 hatte die klagende Stadtgemeinde bei der Beklagten, einer öffentlichen Bankanstalt, 200 000 M auf Sonderkonto zu 4,55 pCt. verzinslich auf 10 Jahre unkündbar fest angelegt. Der Betrag wurde im September 1923 zurückbezahlt; doch behielt sich die Kl. die Geltendmachung von Aufwertungsansprüchen vor. Mit der im Mai 1926 erhobenen Klage verfolgt sie die Feststellung, daß die Bekl. verpflichtet sei, das Darlehen auf 14 300 RM aufzuwerten. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die (sog. Sprung-) Revision der Kl. blieb erfolglos. Die Gründe führen aus:

„Die Hingabe der 200 000 M geschah nicht in bar, sondern in der Weise, daß verschiedene Guthaben, die der Kl. schon bisher gegen die Bekl. zustanden, in deren Büchern im Gesamtbetrag von 200 000 M gelöscht und der Kl. zu den genannten Bedingungen auf ein Separatkonto neu gutgeschrieben wurden. Das steht der Auffassung des LGs., daß die 200 000 M als „Darlehen“ gegeben oder nach § 700 BGB. hinterlegt worden seien, nicht entgegen.“

Die Klägerin beruft sich auf die zehnjährige Unkündbarkeit des Darlehns, und meint, daß es sich danach nicht um einen Darlehnsanspruch im Sinne des § 66 Abs. 1, sondern um eine Vermögensanlage im Sinne des § 63 Abs. 1 AufwG. handle, und daß sich § 66 Abs. 1 nur auf die gewöhnlichen Bankguthaben, die in üblicher Weise entstanden seien, beziehe, nicht aber auf solche Ansprüche gegen die Bank, die einen mehr oder weniger außerbankmäßigen Charakter trügen, insbesondere nicht auf langfristige Darlehen, die die Bank im eigenen Interesse aufgenommen habe.

Diese Ausführungen hat das LG. mit Recht als verfehlt zurückgewiesen. Ob die Hingabe des Darlehns für die Kl. eine Vermögensanlage bedeutete, ist belanglos; denn nicht auf den von der Kl. mit der Darlehnsveräußerung verfolgten Zweck, sondern auf die Verwendung des Geldes für den Geschäftsbetrieb der Beklagten kommt es an. Die Vorschrift des § 66 Abs. 1 steht nach dem Aufbau des 9. Abschnitts des AufwG. durchaus selbständig neben der des § 63 Abs. 1. Hier wird die Aufwertung zunächst für Vermögensanlagen dem Umfang nach begrenzt, aber dort wird sie durch eine Sondervorschrift für Darlehensansprüche gegen Banken überhaupt verboten, ohne Rücksicht darauf, ob sich das Darlehen für den Gläubiger als Vermögensanlage darstellt oder nicht.

Was die Kl. sonst noch vorbringt, ist schon bei der Entstehung des Gesetzes Gegenstand der Beratung gewesen. Schon



## An die deutsche Wirtschaft!

im 18. Ausschuß (Aufwertungsfragen) war der Antrag gestellt worden, Darlehnsansprüche gegen Banken, die nach den Grundsätzen des reinen Sparkassenverkehrs zu beurteilen seien, als Vermögensanlagen zu behandeln, und der Abg. Dr. Schetter hatte das Gleiche für solche Darlehnsansprüche verlangt, die der Schuldner im eigenen Interesse nachgesucht habe. Dem Reichstag lagen bei der zweiten Beratung des Gesetzes zwei Änderungsanträge des Abg. Dr. Best und der Abg. Keil u. Gen. vor. Beide wollten die Aufwertung in gewissen Fällen zulassen, jener dann, wenn der Schuldner die Anlegung des entliehenen Geldes tatsächlich in wertbeständigen oder aufgewerteten Vermögensgegenständen bewirkt hat oder dazu wegen der vom Gläubiger gewährten Rückzahlungsfristen in der Lage war, dieser dann, wenn für das Darlehn eine mindestens einjährige Kündigungsfrist vereinbart war. Aber trotz der Bedenken, die sowohl im Ausschuß wie im Plenum gegen einen zu weitgehenden Schutz der Banken bestanden, vermochte keiner dieser Anträge eine Mehrheit zu finden; sie wurden teils abgelehnt, teils schon im Ausschuß fallen gelassen. Sie standen im Widerspruch mit den Grundsätzen des Regierungsentwurfs, der die, zwar an sich gerechtere, dem Bestschen Aufwertungsentwurf zugrundeliegende Individualmethode als wirtschaftlich unhaltbar und praktisch undurchführbar ablehnte und die Notwendigkeit einer sofortigen klaren und abschließenden Regelung der Aufwertung im Hinblick auf die öffentlichen und privaten Haushalte zur Wiederherstellung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Innern und in der Steuerwirtschaft betonte. Im Einzelnen wurde den Antragstellern entgegengehalten: der reine Sparkassenverkehr sei von dem übrigen Depositenverkehr der Banken nicht abzugrenzen, und gerade die Banken seien in weitem Umfang durch die Inflation besonders schwer geschädigt worden, so daß angesehene norddeutsche und süddeutsche Provinzbanken zu einer auch nur ein- bis fünfprozentigen Aufwertung ihrer langfristigen Depositengelder selbst mit dem gesamten ihnen bei der Umstellung in Gold verbliebenen Aktivvermögen kaum imstande seien. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß auch Banken wie andere Kaufleute gelegentlich Darlehen aufnehmen, die weder Depositengelder noch im Kontokorrentverkehr verrechnet seien, und daß es zu einer Flut von Prozessen führen müßte, wenn der Gläubiger in jedem einzelnen Fall der Verwendung des von ihm gegebenen Darlehns nachspüren wollte (Drucks. RT. 1924/25 Nr. 1125 S. 3, 25 f.; Nr. 1140 S. 4, Nr. 1143 S. 2; Vhdl. RT. 1924 S. 3094 f.).

Danach ist über den Zweck des Gesetzes und die Meinung des Gesetzgebers kein Zweifel und für die von der Revision verlangte, auch dem Wortlaut des Gesetzes widersprechende, einschränkende Auslegung des § 66 Abs. 1 AufwG. kein Raum.

Was im Schrifttum dagegen vorgebracht wird, bezieht sich in der Hauptsache auf Darlehen, die durch Hypothek gesichert wurden und für Zwecke bestimmt waren, die mit dem eigentlichen Bankbetrieb (vgl. § 344 HGB.) erkennbar nichts zu tun hatten. Dazu ist hier nicht Stellung zu nehmen, weil die Kl. weder behauptet noch dargelegt hat, daß diese besonderen Umstände hier vorliegen. Die Langfristigkeit des Darlehens ist für sich allein kein solcher Umstand. Sie mag dafür sprechen, daß auf der Seite der Kl. eine Vermögensanlage vorliegt, aber sie steht der Verwendung des Darlehens im eigentlichen Bankbetrieb nicht entgegen. Die sog. festen Gelder der Bank, die häufig nicht unter § 65 AufwG. fallen und das eigentlichste Anwendungsgebiet für § 66 Abs. 1 AufwG. darstellen, können, sofern nur der Gläubiger einverstanden ist, ebensogut auf zehn Jahre, wie für ein Jahr oder für kürzere Zeit aufgenommen werden.

Danach mußte das an sich zulässige Rechtsmittel der Kl. zurückgewiesen werden."

### Zepelin-Eckener-Spende des deutschen Volkes.

Der Reichsausschuß für die Zepelin-Eckener-Spende des deutschen Volkes bittet alle noch für die Zepelin-Eckener-Spende eingezahlten Beträge dem Konto des Reichsausschusses für die Zepelin-Eckener-Spende bei der Direction der Discount-Gesellschaft, Depositenkasse, Berlin W 15, Kurfürstendamm 217, zu überweisen, damit eine endgültige Abrechnung der Konten möglich ist.

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.).

Trotz weitgehender Fürsorge der öffentlichen Körperschaften sind auch in diesem Winter noch Zehntausende von Hilfsbedürftigen auf ergänzende Mittel angewiesen, die der Wohlfahrtspflege durch freiwillige Spenden zufließen. Der notleidende Mittelstand, Erwerbsunfähige und Kinder, die Familien der Erwerbslosen müssen in vielen tausend Fällen die freie Liebestätigkeit in Anspruch nehmen.

Auch in Deutschland ist es wie im Auslande gelungen, beträchtliche Mittel durch den Vertrieb von Wohlfahrtsbriefmarken aufzubringen. In den beiden letzten Jahren wurde ein Ertrag von 2½ Millionen RM erzielt. Dieser Erfolg ist nur durch die Unterstützung weiter Kreise der Wirtschaft möglich gewesen. Am 1. Dezember gibt die Reichspost vier neue Wohlfahrtsbriefmarken heraus, deren Ertrag der Deutschen Nothilfe, der zusammenfassenden Hilfsorganisation der gesamten Wohlfahrtspflege, zufließt und für ergänzende Fürsorge im ganzen Reichsgebiet verwendet wird.

Wir fordern unsere Mitglieder auf, durch Verbrauch von Wohlfahrtsbriefmarken nach ihren wirtschaftlichen Kräften überall zum Gelingen des großen Hilfswerkes beizutragen. Wenn jede Firma, jeder Einzelne nur einige Tage lang die gesamte Post ausschließlich mit Wohlfahrtsbriefmarken frankiert, werden der Wohlfahrtspflege große Beträge zufließen, ohne daß der Spender eine fühlbare wirtschaftliche Belastung auf sich nimmt.

Die Marken sind bei allen Wohlfahrtsorganisationen und bei sämtlichen Postämtern zu beziehen. Ihre postalische Gültigkeit zur Frankierung aller Postsendungen nach dem In- und Auslande dauert bis zum 30. Juni 1927.

Berlin, den 15. November 1926.

Deutscher Industrie- und Handelstag.

Der Präsident.

gez. Franz von Mendelssohn

Reichsverband der Deutschen Industrie.

gez. Duisberg. gez. Kastl.

Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände.

Der Vorsitzende: Der leitende Geschäftsführer:

gez. Dr. E. von Borsig, gez. Brauweiler,  
Geh. Kommerzienrat. Regierungspräsident z. D.

Zentralverband des Deutschen Großhandels.

gez. Ravené. gez. Keinath.

Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels.

gez. Heinrich Grünfeld.

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

gez. Dr. Riesser. gez. Bernstein.

Reichsverband der Privatversicherung.

gez. Schäfer. gez. Dr. Schmitt.  
gez. Knoll.

Reichsverband des Deutschen Handwerks.

gez. Derlien. gez. Dr. Meusch.

Deutscher Landwirtschaftsrat.

gez. Dr. Brandes-Althof.

Reichslandbund.

gez. Hepp. gez. Graf Kalckreuth. gez. Kriegsheim.

Vereinigung der deutschen Bauernvereine.

gez. Freiherr von Kerckerinck zur Borg.

Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften.

gez. Johannssen. gez. Gennes.

Generalverband der deutschen Raiffeisengenossenschaften.

gez. Freiherr von Braun.

Reichsverband der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigungen.

Der 1. Vorsitzende:

gez. Schurig-Zeestow.

Reichsgrundbesitzerverband.

gez. Fürst zu Isenburg. gez. Boden.